

Landesamt für Umwelt

Postfach 601061 | 14410 Potsdam

-mit Postzustellungsurkunde -

UKA Umweltgerechte Kraftanlagen
GmbH & Co. KG, vertreten durch die
UKA Verwaltung GmbH, diese vertreten durch
Gernot Gauglitz und Guido Hedemann
Dr.-Eberle-Platz 1
01662 Meißen

Landesamt für Umwelt Brandenburg
Abteilung T 1 – Technischer Umweltschutz 1 |
Genehmigungen/Grundlagen
Ortsteil Groß Glienicke
Seeburger Chaussee 2
14476 Potsdam

E-Mail: T11@lfu.brandenburg.de
Telefon: +49 33201 442-551
Fax: +49 331 27548-2633
Datum: 07.04.2026
Gesch.-Z.: 105-T11-
3421/3071+6#651828/2025
Dokument-Nr.: 651828/2025

Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Genehmigungsbescheid Nr. 10.064.00/24/1.6.2V/T11

**Antrag der UKA Umweltgerechte Kraftanlagen GmbH & Co. KG vom 31.07.2024 auf
Errichtung und Betrieb von einer Windenergieanlage (WEA) Typs Nordex N175, am
Standort: 16949 Putlitz Gemarkung: Mertensdorf, Flur: 2, Flurstück: 70**

Sehr geehrter Herr Gauglitz, sehr geehrter Herr Hedemann,
auf Ihren Antrag vom 31.07.2024 ergeht nach der Durchführung des immissionsschutzrecht-
lichen Genehmigungsverfahrens folgende

I. Entscheidung

1. Der Firma UKA Umweltgerechte Kraftanlagen GmbH & Co. KG (im Folgenden: Antrag-
stellerin), Dr.-Eberle-Platz 1, 01662 Meißen, wird die

Genehmigung

erteilt, eine Windenergieanlage (WEA 1) auf dem Grundstück am Standort 16949 Putlitz
in der:

Gemarkung: Mertensdorf

Flur: 2

Flurstücke: 70

in dem unter II. und III. dieser Entscheidung beschriebenen Umfang und unter Einhaltung der unter IV. genannten Inhalts- und Nebenbestimmungen zu errichten und zu betreiben.

2. Die Genehmigung umfasst nach § 13 BImSchG folgende behördliche Entscheidungen:
 - Die Baugenehmigung gemäß § 72 der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO) mit der Zulassung einer Abweichung von bauordnungsrechtlichen Vorschriften gemäß § 67 Abs. 1 der BbgBO zu den erforderlichen Abstandsflächen gemäß § 6 Abs. 5 BbgBO (Reduzierung der Abstandsfläche auf die Projektionsfläche des Rotors bzw. einen Radius von 87,61 m),
 - die denkmalrechtliche Erlaubnis gemäß § 9 Abs. 1 des Brandenburgischen Denkmalschutzgesetzes (BbgDSchG)
3. Die Kostenentscheidung und die Festsetzung der Gebühren und Auslagen erfolgen mit gesondertem Bescheid.

II. Beschreibung des Vorhabens

Mit Antrag und Antragsunterlagen vom 31.07.2024 wurde gemäß § 19 BImSchG die Errichtung und der Betrieb von einer WEA des Typs Nordex N175/6.X mit einer elektrischen Nennleistung von 6.800 kW, einem Rotordurchmesser von 175 m sowie einer Nabenhöhe von 179 m beantragt. Die beantragte Windenergieanlage weist im Wesentlichen folgende Merkmale auf:

Typ	Nordex N175/6.X	
Anzahl	1	
Bezeichnung WEA (Antrag)	WEA 1	
Bezeichnung WEA (Gutachten)	WEA 1	
Nabenhöhe [m]	179	
Rotordurchmesser [m]	175	
Bauart der Rotorblätter	mit Sägezahnhinterkante	
	Tag	Nacht
Betriebsmodus	Mode 0	Mode 9
Nenndrehzahl [min ⁻¹]	6800	4920
elektrische Nennleistung [kW]	9,025	
Schalleistungspegel L _{WA} bei Nennleistung [dB(A)]	106,9	101,0
Standardabweichung [dB(A)]		
σ _{Anlage} :	1,3	
δ _R :	0,5	
δ _P :	1,2	
maximal zulässiger Emissionswert L _{e,max} [dB(A)]	108,6	102,7
Ton-/Impulszuschlag	0 dB	

Nummerierung und Standort der geplanten WEA (UTM ETRS89 Zone 33)

Bezeichnung/Nummerierung (lt. Gutachten)	Rechtswert	Hochwert
WEA01	307.364	5.904.633

III. Antragsunterlagen

Diesem Bescheid liegen folgende Antragsunterlagen zu Grunde:

- digitale Antragsunterlagen

IV. Inhalts- und Nebenbestimmungen**1. Allgemein**

- 1.1 Der Genehmigungsbescheid oder eine Kopie des Bescheids einschließlich des Antrags mit den zugehörigen Unterlagen sind an der Betriebsstätte oder in der zugehörigen Verwaltung jederzeit bereitzuhalten und den Überwachungsbehörden auf Verlangen vorzulegen.
- 1.2 Diese Genehmigung erlischt, wenn die Anlagen nicht innerhalb von drei Jahren nach Bekanntgabe dieses Bescheides in Betrieb genommen wurden.
- 1.3 Der Bauherr hat den Baubeginn der Anlage spätestens zwei Wochen vorher der Bauaufsichtsbehörde des Landkreises Prignitz (UBA), dem Landesamt für Umwelt (LfU), Referate T 21, N 1 und N 4, sowie dem Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit, Regionalbereich West (LAVG) schriftlich mitzuteilen.

Verwenden Sie hierfür bitte das Formular „Baubeginnanzeige“, welches Sie im Internet über das Serviceportal des Landes Brandenburg erhalten: <https://secure.service.brandenburg.de/intel-liform/forms/mil/index>.

Weiterhin hat der Bauherr den Baubeginn und die Fertigstellung der Anlage dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUDw) mit den endgültigen Daten: Art des Hindernisses, Standort mit geographischen Koordinaten in WGS 84, Höhe über Erdoberfläche und Gesamthöhe über NHN sind dem BAIUDw unter Angabe des Aktenzeichens VII-1793-24-BIA anzuzeigen.

- 1.4 Der Bauherr hat den Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Anlage bzw. der beabsichtigten Aufnahme der Nutzung der baulichen Anlage spätestens 14 Tage vorher dem Landesamt für Umwelt (LfU), Referate T 11, T 21 und N 1, der UBA des Landkreises Prignitz sowie dem Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit, Regionalbereich West (LAVG) schriftlich anzuzeigen.
- 1.5 Durch eine erstmalige Begehung und Revision (Abnahmeprüfung) der genehmigten Anlagen, die durch das LfU, Referat T 21, unter Mitwirkung der am Genehmigungsverfahren beteiligten Fachbehörden erfolgt, ist nachzuweisen, dass die WEA entsprechend

den genehmigten Unterlagen und den Bestimmungen dieses Genehmigungsbescheides errichtet wurde und im Weiteren genehmigungskonform betrieben wird. Der Zeitpunkt der Abnahmeprüfung wird nach erfolgter Anzeige der Inbetriebnahme durch das LfU, Referat T 21, festgelegt.

- 1.6 Die Anlagen müssen entsprechend den geprüften und mit Prüfvermerk versehenen Antragsunterlagen errichtet und betrieben werden, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist.
- 1.7 Zuständige immissionsschutzrechtliche Aufsichts- und Kontrollbehörde für den Anlagenbetrieb ist das Landesamt für Umwelt, Abteilung Technischer Umweltschutz 2, Referat T 21 – Überwachung Neuruppin (im Folgenden: LfU, Referat T 21) mit Dienststelle in 16816 Neuruppin, Fehrbelliner Str. 4a (Postanschrift: Landesamt für Umwelt, Abteilung T 2, Referat T 21, Fehrbelliner Straße 4a, 16816 Neuruppin).

Diese ist über alle im Zusammenhang mit der durch diesen Bescheid erfassten Anlage stehenden relevanten Ereignisse während der Errichtung und des Betriebes, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Nachbarschaft oder zu Schäden an der Umwelt führen können, unaufgefordert und unverzüglich (auch per Fax) zu unterrichten. Die Meldung muss Angaben über das Ausmaß, die Ursachen, den Zeitpunkt, die Zeitdauer und Maßnahmen zur Beseitigung der Störung enthalten. Unabhängig davon sind alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abstellung der Störung und zur Minderung der Belästigung der Nachbarschaft sowie von Umweltschäden erforderlich sind.

- 1.8 Zur Gewährleistung einer standortbezogenen Identifikation der Windenergieanlage innerhalb eines mit Anlagen anderer Betreiber bestehenden Windparks ist ergänzend zu der WEA-Seriennummer des Anlagenherstellers neben der Turmzugangsoffnung eine betreibereigene Anlagenkennung (z. B. Aufkleber mit Betreiberangaben, Erreichbarkeit bei Störfall) dauerhaft sichtbar anzubringen.

Die Zuwegung zu dem Anlagenstandort und die Identifikationsnummer ist auf einem Lageplan zu dokumentieren und dem LfU/T 21 mit der Fertigstellungsanzeige spätestens zur Abnahmeprüfung zu übergeben.

- 1.9 Jeder Bauherren- und / oder Betreiberwechsel ist umgehend dem LfU/T 21 mit Angabe des Zeitpunktes des Betreiberwechsels, der neuen Betreiberanschrift einschließlich der zugehörigen Kontaktdaten mitzuteilen. Eine entsprechende Änderung der Anlagenkennzeichnung (Betreiberangaben) ist danach ebenso an der Windenergieanlage vorzunehmen. Ein Foto der neuen Anlagenkennzeichnung ist der Anzeige zum Betreiberwechsel beizufügen.
- 1.10 Der Zeitpunkt einer beabsichtigten Betriebseinstellung ist gemäß § 15 Abs. 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) dem LfU, Referat T 21, und der UBA des Landkreises Prignitz rechtzeitig, jedoch mindestens zwei Wochen vor Betriebseinstellung, schriftlich anzuzeigen.

- 1.11 Die WEA und sonstige damit im Zusammenhang errichtete bauliche Anlagen (Zuwegung, Aufstellflächen und Anlagenfundamente, etc.) ist nach Betriebseinstellung vollständig zurückzubauen. Dem LfU, Referat T 21 sowie der Unteren Bauaufsichtsbehörde des Landkreises Prignitz ist der Rückbau der WEA spätestens einen Monat vor Beginn der Arbeiten unter Verwendung des Formulars „05 Beseitigungsanzeige“ (<https://secure.service.brandenburg.de/intelliform/forms/mil/index>) anzuzeigen.
- 1.12 Nach dem vollständigen Rückbau der WEA ist der ordnungsgemäße Zustand der zur Errichtung/zum Betrieb der Anlage in Anspruch genommenen Flächen wiederherzustellen, so dass diese ihrer ursprünglichen Nutzung wieder zugeführt werden. Hierzu ist dem LfU, Referat T 21 die ordnungsgemäße Wiederherstellung der in Anspruch genommenen Flächen spätestens vier Wochen nach Abschluss der Arbeiten schriftlich mitzuteilen.

2. Immissionsschutz

Schallschutz

- 2.1 Zur Vermeidung schädlicher Umwelteinwirkungen durch Geräusche soll in der Nachtzeit (22.00 Uhr bis 06.00 Uhr) antragsgemäß die WEA01 in dem schallreduzierten Betriebsmodus Mode 9 mit einem
- maximal zulässigen Emissionswert $L_{e,max}$ von 102,7 dB(A) betrieben werden.
- Tagsüber kann die Anlage WEA01 im offenen Betriebsmodus Mode 0 mit einem
- maximal zulässigen Emissionswert $L_{e,max}$ von 108,6 dB(A) gefahren werden.
- 2.2 Durch die Antragstellerin ist nachzuweisen, dass die WEA01 für den geräuschoptimierten Betrieb in der Nachtzeit eingestellt bzw. programmiert wurden. Dazu ist dem Landesamt für Umwelt, Technischer Umweltschutz 2, Referat T 21 (LfU/T 21) eine entsprechende Bescheinigung der ausführenden Firma bis spätestens zwei Wochen vor Inbetriebnahme der Anlagen für den schallreduzierten Modus vorzulegen.
- 2.3 Zum Nachweis der Einhaltung der geräuschreduzierten Betriebsweise der Windenergieanlagen sind die elektrische Nennleistung und die Drehzahl der Anlagen sowie meteorologische Parameter aufzuzeichnen und für mindestens 1 Jahr aufzubewahren. Die Aufzeichnungen sind dem LfU/ T 21 auf Verlangen vorzulegen.
- Nachtbetrieb
- 2.4 Der Nachtbetrieb der beantragten WEA ist erst aufzunehmen, wenn durch Vorlage eines Berichts über eine Typenvermessung des Anlagentyps in den beantragten Betriebsweisen und einer Ausbreitungsrechnung nach dem Interimsverfahren die Einhaltung des in der Genehmigung festgelegten Emissionswertes $L_{e,max}$ und der

daraus folgenden zulässigen Immissionspegel gezeigt werden kann. Bei der Ausbreitungsrechnung ist der Zuschlag $\Delta L = k \cdot \sigma_{\text{ges}}$ nach Ziffer 3 des Anhangs des WKA-Geräuschemissionserlasses Brandenburg vom 24.02.2023 zu berücksichtigen.

- 2.5 Wenn gezeigt werden kann, dass unter Berücksichtigung der Unsicherheit der Emissionsdaten (σ_R und σ_P) sowie der oberen Vertrauensbereichsgrenze keiner der gemessenen Oktavschalleistungspegel der j-ten Oktave ($L_{WA, \text{mess}, \text{Okt}, j}$) den genehmigten maximalen Emissionspegel der j-ten Oktave ($L_{e, \text{max}, \text{Okt}, j}$) überschreitet, kann auf eine Ausbreitungsrechnung verzichtet werden.
- 2.6 Abweichend von NB. 2.4 kann der Nachtbetrieb in einer schallreduzierten Betriebsweise nach Herstellerangabe aufgenommen werden, wenn die Schallemission dieser schallreduzierten Betriebsweise mindestens 3 dB unterhalb der Schallemission der genehmigten Betriebsweise liegt. Diese schallreduzierte Betriebsweise kann von dem LfU/T21 bis zur Vorlage des Messberichts einer Typvermessung zur genehmigten Betriebsweise zugelassen werden.

Messung

- 2.7 Die Geräuschemissionen der beantragten WEA01 in dem beantragten Betriebsmodus Mode 9 sind binnen 12 Monate nach der Inbetriebnahme durch eine nach § 26 i. V. m. § 29b BImSchG i. V. m. der 41. BImSchV bekannt gegebene Stelle messtechnisch ermitteln zu lassen.
- 2.8 Die Messungen sind bei Windgeschwindigkeiten durchzuführen, die im Leistungsbereich der WEA die höchsten Geräuschemissionen hervorrufen. Die Ton- und Impulshaltigkeit sind entsprechend Nr. 5.5 und 5.6 des Anhangs des WKA-Geräuschemissionserlasses Brandenburg vom 24.02.2023 zu ermitteln und auszuweisen. Mit den ermittelten Oktav-Schalleistungspegeln ist unter Beachtung der Festlegungen in Nr. 6.2 des Anhangs des WKA-Geräuschemissionserlasses Brandenburg vom 24.02.2023 eine erneute Schallausbreitungsrechnung nach dem Interimsverfahren durchzuführen. Eine erneute Schallausbreitungsrechnung ist nicht erforderlich, wenn das gemessene Spektrum unter Berücksichtigung der Unsicherheit der Emissionsdaten und der oberen 90%igen Vertrauensbereichsgrenze in allen Oktaven die entsprechenden Werte des im Antrag genannten $L_{e, \text{max}}$ -Spektrums nicht überschreitet.
- 2.9 Die Bestätigung der Auftragsvergabe ist dem LfU/ T 21 innerhalb von 1 Monat nach der Inbetriebnahme schriftlich anzuzeigen.
- 2.10 Vor der Messdurchführung ist dem LfU/ T 21 eine termingebundene Messankündigung vorzulegen. Der Messbericht ist dem LfU/ T 21 spätestens 2 Monate nach dem angekündigten Messtermin in einer Papierfassung sowie digital zu übergeben. Im Messbericht ist die Messunsicherheit auszuweisen.
- 2.11 Sofern innerhalb der 12-Monatsfrist nach Inbetriebnahme der WEA vor Durchführung der Abnahmemessung auch eine Mehrfachvermessung des Anlagentyps für

den genehmigten Betriebszustand vorgelegt wird, kann auf Antrag der zusammenfassende Referenzmessbericht an Stelle der Abnahmemessung anerkannt werden.

Schattenwurf

- 2.12 Die von den zusätzlichen WEA verursachte Beschattungsdauer darf unter Berücksichtigung der Vorbelastung an keinem Immissionsort zu einer Überschreitung der Immissionsrichtwerte der WEA-Schattenwurf-Leitlinie des MLUR vom 24.03.2003 führen. Dies muss durch eine geeignete Abschaltvorrichtung an den WEA gewährleistet werden.
- 2.13 Das Abschaltmodul für die WEA ist so zu konfigurieren, dass die WEA unter Berücksichtigung der Vorbelastung zu keiner Überschreitung der maximal zulässigen Beschattungsdauer gemäß NB 2.12 führen können.
- 2.14 Zur Inbetriebnahme der WEA sind dem LfU/ T 21 die Konfigurationsprotokolle über die ordnungsgemäße Programmierung des Schattenwurfmoduls vorzulegen.
- 2.15 Die meteorologischen Parameter und die Abschaltzeiten müssen dokumentiert werden und fortlaufend mindestens ein Jahr lang durch die Überwachungsbehörde einsehbar sein.

Eiswurf und Eisfall

- 2.16 Die Windenergieanlage ist entsprechend der Antragsunterlagen mit einem geeigneten internen Eisdetektionssystem auszurüsten. Dieses muss dem jeweiligen Stand der Technik entsprechen. Vor Inbetriebnahme ist die Fachunternehmerklärung als Nachweis über den Einbau und die Aktivierung des Systems dem LfU, Referat T 21 unaufgefordert vorzulegen. Im Rahmen der Inbetriebnahme sowie betriebsbegleitend im Zuge der vorgesehenen Prüfungen des Sicherheitssystems ist die Funktionsfähigkeit des Eiserkennungssystems zu prüfen und entsprechend zu dokumentieren.
- 2.17 Auf den Zufahrtswegen zu der WEA sind im Umkreis von ca. 531 m Warntafeln aufzustellen, die auf eine erhöhte Gefährdung durch Eiswurf und Eisfall von WEA aufmerksam machen.

Licht

- 2.18 Die Taktfolge des Feuers „W, rot“ ist mit einem GPS-gestützten Zeitsignal auf die regelmäßigen Startzeitpunkte UTC + 00 Sekunde mit den anderen im Windpark errichteten und betriebenen Windenergieanlagen zu synchronisieren.

3. Baurecht und Brandschutz

- 3.1 Mit der Bauausführung darf gemäß § 72 Abs. 7 BbgBO erst begonnen werden, wenn die Bauaufsichtsbehörde die Bauarbeiten freigegeben hat.

Voraussetzung für die Freigabe der Bauarbeiten gemäß § 72 BbgBO ist die Vorlage des erforderlichen Prüfberichtes über die Prüfung der bautechnischen Nachweise ge-

mäß § 72 Abs. 7 BbgBO (örtliche Angleichung NB 3.5), der Nachweis der ausreichenden Löschwasserversorgung und die Hinterlegung der geforderten Sicherheitsleistung bei der unteren Bauaufsichtsbehörde (NB 3.2).

- 3.2 Zur Absicherung der Beseitigungspflicht der Windenergieanlage und der Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Grundstücks hat in allen Fällen eines Betreiberwechsels der neue Betreiber zum Zeitpunkt des Betreiberwechsels eine angemessene Sicherheitsleistung gegenüber der unteren Bauaufsichtsbehörde zu erbringen. Die Höhe der Sicherheitsleistung ergibt sich aus den angegebenen Rückbaukosten. Sie wird auf 218.800,00 € in Worten zweihundertachtzehntausendachthundert Euro festgesetzt.

Die Sicherheitsleistung ist durch eine schriftliche, unbedingte und unbefristete selbstschuldnerische Bank- oder Konzernbürgschaft unter Ausschluss der Einrede der Vorausklage gemäß den §§ 239 Abs. 2, 771 und 773 Abs. 1 Nr. 1 BGB zu erbringen.

- 3.3 Entsprechend § 72 Abs. 9 BbgBO ist die Einhaltung der festgelegten Grundfläche und Höhenlage des Bauobjektes innerhalb von zwei Wochen nach Baubeginn der Bauaufsichtsbehörde durch Vorlage einer Einmessbescheinigung eines Vermessungsingenieurs nachzuweisen. Der Nachweis kann auch durch eine Einmessbescheinigung erfolgen, die auf einer nach § 23 des Vermessungs- und Liegenschaftsgesetzes durchgeführten Einmessung beruht.

- 3.4 Mit der Anzeige der Nutzungsaufnahme nach § 83 Abs. 2 BbgBO hat der Bauherr der Bauaufsichtsbehörde:

- die Bescheinigung der Prüferin oder des Prüfers über die ordnungsgemäße Bauausführung hinsichtlich der Standsicherheit und des Brandschutzes vorzulegen,
- Nachweis der Funktionsfähigkeit des Eiserkennungssystems,
- Vorlage der geprüften Bedienungsanleitung und des Wartungspflichtenbuches entsprechend Maschinengutachten in deutscher Sprache.

Eine bauliche Anlage darf erst benutzt werden, wenn sie selbst und die Zufahrtswege, in dem erforderlichen Umfang sicher benutzbar sind, nicht jedoch vor dem Ablauf von zwei Wochen nach Eingang der Anzeige nach § 83 Abs. 2 BbgBO.

- 3.5 Für die Ausführung der Konstruktion sind die geprüften statischen Unterlagen, gemäß Prüfbescheid der Typenprüfungen für Nordex N 175 – 6,8 MW mit Hybridturm TCS179N-00 und Flachgründung mit Auftrieb Prüf-Nr. 3824115-162-d Rev. 1 vom 16.05.2024, Geltungsdauer bis 17.03.2029 ist verbindlich umzusetzen. Das Prüfergebnis aus dem Prüfbescheid ist zu beachten. Die darin enthaltene

Auflagen Pkt. 6 des Typenprüfbescheides gelten als Nebenbestimmungen zu diesem Bescheid. Zum Zeitpunkt des Baubeginns darf die Geltungsdauer des befristeten Prüfbescheids nicht abgelaufen sein.

3.6 Das Gutachten zur Standorteignung (Turbulenzintensitätsnachweis) 2024-B-128-P3-R1 vom 21.08.2024 ist zu beachten. Die Betriebsbeschränkungen, aus der Gutachterlichen Stellungnahme zur Standorteignung von Windenergieanlagen (Turbulenzintensitätsnachweis) im Windpark Weitgendorf Bericht Nr.: 2024-B-128-P3-R2 vom 21.08.2024, Tabelle 6.1 auf Seite 32 i. V. m. Punkt 5.3.3 Seite 31, ist verbindlich umzusetzen.

3.7 Als notwendige Betriebsbeschränkung wird der Trudelbetrieb für die geplante WEA 1 bei einer Windgeschwindigkeit ab 14 m/s unter dem 2. Anstrich und für die geplanten Anlagen WEA 3 - 5 bei einer Windgeschwindigkeit ab 14 m/s unter dem 2. Anstrich benannt, um die Standsicherheit zu gewährleisten.

Der Betreiber muss entsprechend dieser Tabelle dafür Sorge tragen, dass die Beschränkungen entsprechend erfüllt werden.

3.8 Das geprüfte objektbezogene Brandschutzkonzept in Verbindung mit dem Prüfbericht 487/05197/23 Nr. 02 vom 12.08.2024 i. V. m. Prüfbericht – Nr. 01 vom 05.02.2024 sind zu beachten.

Der Brandschutzdienststelle (BSD) des Landkreises Prignitz ist ein Lageplan (Feuerwehrplan) mit dem Standort der WEA und den Anfahrtswegen, sowie die Kontaktdaten des Betreibers in digitaler Form zu übergeben. WEA in Windparks sind zur besseren Zuordnung mit einer Kennung, z.B. Nummern oder Buchstaben, zu kennzeichnen. Die Kennungen sind in den Feuerwehrplan zu übernehmen.

3.9 Der Nachweis der ausreichenden Löschwasserversorgung gehört zur Erschließung und ist zur Baufreigabe nachzuweisen. Laut Brandschutzkonzept wurde noch nicht festgelegt, ob die Löschwasserversorgung über Löschwasserbrunnen oder ortsfeste Behälter erfolgen soll. Zu berücksichtigen ist die Baugenehmigungspflicht, der genaue Standort und die Kapazität der Löschwasserentnahmestelle ist in den Antragsunterlagen zur Baugenehmigung festzulegen.

3.10 Die geplanten Löschwasserentnahmestellen sind so zu errichten, dass eine Aufstellfläche für die Feuerwehr vorgesehen wird (entspr. Musterrichtlinie Flächen für die Feuerwehr), es ist ein Saugstutzen nach DIN 14244 vorzuhalten. Die Saugstellen sind zusätzlich nach DIN 4066 zu beschildern.

3.11 Die baugrundverbessernden Maßnahmen und die Gründungsvorschläge aus dem Baugrundgutachten Bericht Nr. AU 0275-23 vom 29.04.2024 entsprechend der Punkte 6.4- 6.6 des Gutachtens sind umzusetzen. Die Forderungen und Hinweise zum Ausbau der Kranstellflächen und der Zufahrten Punkt 6.7 – 6.8 des Gutachtens sind zu beachten. Bei der Bauausführung sind die Punkte 7 und 8 zu berücksichtigen.

- 3.12 Durch das Gutachten 2024-B-128-P4-R1 vom 18.07.2024 wurde nachgewiesen, dass durch die vorhandenen Systeme zur Eiserkennung eine Gefährdung durch Eiswurf und Eisfalls von der betrachteten WEA ausgeschlossen wurde (Pkt. 4.4 und 4.5 des Gutachtens) und Maßnahmen nicht erforderlich sind.
- 3.13 Das Sicherheitssystem der WEA muss zwei oder mehrere Bremssysteme enthalten (mechanisch, hydraulisch, elektrisch oder aerodynamisch) die geeignet sind, den Rotor aus jedem Betriebszustand auf eine unkritische Drehzahl abzubremesen und zum Stillstand zu bringen.
- 3.14 Die Windenergieanlage soll entsprechend der Antragsunterlagen mit einem geeigneten Eisdetektorsystem ausgerüstet werden. Der Herstellernachweis über den Einbau und die Aktivierung des Systems ist vor Inbetriebnahme der Bauaufsicht zu übergeben. Im Rahmen der Inbetriebnahme ist die Funktionsfähigkeit des Eiserkennungssystems zu prüfen und entsprechend zu dokumentieren.
- 3.15 Gemäß Abschnitt 15 der DIBt-Richtlinie für Windenergieanlagen, Einwirkungen und Standsicherheitsnachweise für Turm und Gründung in Verbindung mit dem begutachteten Wartungspflichtenbuch sowie den Auflagen gemäß Turbulenzgutachten und Eisansatz-Gutachten sind wiederkehrende Prüfungen durchzuführen. Die im Turbulenz- und Eisansatz-Gutachten formulierten Auflagen sind einzuhalten. Die Prüffristen ergeben sich aus den Prüfberichten über die Typenprüfungen insoweit in diesem Bescheid keine anderen Festlegungen getroffen wurden.
- 3.16 Das Ergebnis der Wiederkehrenden Prüfung ist entsprechend Abschnitt 15.5 der Richtlinie für Windenergieanlagen, Einwirkungen und Standsicherheitsnachweis für Turm und Gründung zu dokumentieren.
- 3.17 Zur Absicherung der Beseitigungspflicht der Windenergieanlage und der Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Grundstücks hat in allen Fällen **eines Betreiberwechsels der neue Betreiber** zum Zeitpunkt des Betreiberwechsels eine inhaltlich den Anforderungen von NB 3.2 entsprechende Bankbürgschaft als Sicherheitsleistung gegenüber der unteren Bauaufsichtsbehörde zu erbringen.
- 3.18 Nach Ablauf der Entwurfslebensdauer, die der Typenprüfung zu Grunde lag, ist die Standsicherheit für die WEA erneut nachzuweisen, sofern die WEA weiter betrieben werden soll. Den Nachweis der Standsicherheit kann der Betreiber durch Vorlage eines Gutachtens gemäß Abschnitt 17 der DIBt-Richtlinie für Windenergieanlagen, Einwirkungen und Standsicherheit für Turm und Gründung erbringen.
- 3.19 Der Zeitpunkt der beabsichtigten Betriebseinstellung der Neuanlagen ist der unteren Bauaufsichtsbehörde des Landkreises Prignitz, Sachbereich Bauordnung, rechtzeitig, mindestens zwei Wochen vor Betriebseinstellung, schriftlich anzuzeigen.

4. Abfallwirtschaft und Bodenschutz

- 4.1 Die sich aus dem Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) und den untergesetzlichen Regelungen ergebenden Anforderungen sind zu beachten. Danach sind die beim Betrieb und der Wartung der Anlage und ihrer Anlagenteile anfallenden Abfälle vorrangig stofflich zu verwerten. Sie sind jeweils getrennt zu erfassen und zu halten, es sei denn, sie werden anschließend gemeinsam verwertet, behandelt oder gelagert. Abfälle, die nicht verwertet werden, sind nachweislich gemeinwohlverträglich zu beseitigen. Hierzu sind die beim Betrieb der Anlage anfallenden gefährlichen Abfälle nach Art und Menge unter Beachtung des Entsorgungsweges in dafür zugelassene Anlagen zu verwerten bzw. zu beseitigen.
- 4.2 Für die ordnungsgemäße Entsorgung der nachfolgend genannten gefährlichen Abfälle, die vorrangig beim Betrieb der Anlagen entstehen, sind die erforderlichen Register gemäß § 24 der Nachweisverordnung (NachwV) zu führen.
Dies gilt für nachfolgende gefährliche Abfälle:

Abfallbezeichnung	Abfallschlüssel nach AVV
gebrauchte Wachse und Fette	120112*
nichtchlorierte Hydrauliköle auf Mineralölbasis	130110*
synthetische Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle	130206*
Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich ÖlfILTER a. n. g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	150202*
Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	150110*
Frostschutzmittel, die gefährliche Stoffe enthalten	160114*
organische Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	160305*

(KrWG, AVV, NachwV)

- 4.3 Die in das Register einzustellenden Angaben und Belege sind drei Jahre, jeweils ab Datum ihrer Einstellung ins Register, aufzubewahren oder zu belassen. Der zuständigen Abfallüberwachungsbehörde sind auf Verlangen die Entsorgungsvorgänge der angefallenen Abfälle in sachlich und zeitlich geordneter Reihenfolge nachzuweisen unter Angabe:
- der Bezeichnung der abgegebenen Abfälle je Abfallart einschließlich Abfallschlüssel gemäß AVV
 - der Menge der abgegebenen Abfälle je Abfallart in Tonnen sowie
 - des Verbleibs (Entsorgungsweg).
- 4.4 Alle anfallenden Abfälle sind nach § 8 Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) getrennt zu erfassen und nachweislich und ordnungsgemäß zu entsorgen. Abfälle sind vorrangig zu verwerten. Der der unteren Abfallwirtschaftsbehörde des Land-

kreises Prignitz (UAWB) sind die Verwertungswege auf Verlangen für jede einzelne Abfallart konkret schriftlich vorzulegen. Können Abfälle nicht verwertet werden, sind der UAWB die entsprechenden Belege (Entsorgungsnachweise usw.) nach erfolgter Beseitigung vorzulegen.

- 4.5 Der UAWB ist vor der geplanten Entsorgung von angefallenem Boden (Verwertung oder Beseitigung außerhalb der beantragten Baumaßnahme) schriftlich mitzuteilen, welche Entsorgungsvariante vorgesehen ist. Die Überprüfung der Variante und der Nachweis soll gewährleisten, dass die Entsorgung schadlos und ordnungsgemäß abläuft.
- 4.6 Sämtliche Fremdmaterialien (Böden, Schotter, RC-Material) die für ein technisches Bauwerk (Straßen, Zuwegungen, Stellplätze etc.) vorgesehen sind, haben vor Einbau den Nachweis der Eignung zu erbringen, entweder über die Beurteilung der Analysen nach der ErsatzbaustoffV Eignung zu erbringen, entweder über die Beurteilung der Analysen nach der ErsatzbaustoffV (Anlage 1, Tabelle 1 und 3) oder über die Naturbelassenheit des Baustoffes.
- 4.7 Der Beginn der Maßnahme sowie Anschrift, Ansprechpartner und Telefon-Nr. der den Bau ausführenden Firma sind der UAWB/UBB spätestens 14 Tage vorher schriftlich anzuzeigen (Fax: 03876 713-712 o. E-Mail: uawb@lkprignitz.de). Die UAWB/UBB ist zur Bauanlaufberatung zu laden.
- 4.8 Zur Sicherung des nutzbaren Zustandes des Mutterbodens ist der Boden vor der Bebauung entsprechend DIN 18300 (Erdarbeiten), DIN 18915 (Bodenarbeiten) und 19731 (Verwertung von Bodenmaterial) separat abzutragen, ordnungsgemäß zu lagern und zu verwenden.
- 4.9 Der UAWB/UBB sind die Standorte für geplante Lager- bzw. Baustelleneinrichtungsplätze bis spätestens 14 Tage vor Baubeginn konkret zu benennen (Angabe von Gemarkung, Flur und Flurstück).
- 4.10 Bei der Zwischenlagerung von Mutterboden darf die Aufschüttungshöhe des abgeschobenen Mutterbodens 2,00 m nicht überschreiten. Gezielte Verdichtungen der Mieten (wie Befahren, Walzen) dürfen nicht erfolgen. Mit diesen Maßnahmen sollen die Einwirkungen auf den Boden möglichst geringgehalten und der nutzbare Zustand des Bodens zur Sicherung der Bodenfunktionen entsprechend § 2 Abs. 2 des BBodSchG erhalten werden.
- 4.11 Alle zur Zwischenlagerung von Baumaterialien und Abfällen (auch Böden) genutzten Flächen sind unverzüglich, spätestens jedoch mit Fertigstellung des Vorhabens, vollständig zu beräumen. Eine über das notwendige Maß hinausgehende Minderung der Bodenfunktionen soll damit vermieden und die Bodenfunktionen wiederhergestellt werden.
- 4.12 Die nicht mehr benötigten bebauten/verfestigten Flächen sind unverzüglich, spätestens jedoch mit Fertigstellung der Windkraftanlage zurückzubauen und der ursprüngliche Zustand ist wieder herzurichten.

- 4.13 Die durch die Baumaßnahme auf den Ackerflächen und in den Bereichen der nicht mehr benötigten und zurückzubauenden Flächen entstandenen Bodenverdichtungen, sind nach Bauende und vor erneuter Bestellung tiefgründig aufzulockern. Die Anschrift der ausführenden Firma, der Ausführungszeitraum und die aufgelockerten Bereiche, nachvollziehbar dargestellt auf einer Gebietskarte, sind der UBB auf Verlangen vorzulegen.
- 4.14 Für den Fall der Betriebseinstellung sind alle Nebenanlagen wie auch die Erschließungswege (es sei denn, die Wege sind zur Erschließung neu zu bauender Windenergieanlagen erforderlich) und Montageflächen sowie Anlagenfundamente rückzubauen. Die durch den Rückbau entstandenen Baugruben sind mit vergleichbaren Böden, wie von dem umliegenden Flächen, aufzufüllen. Die Herkunft und die stoffliche Eignung (Einhaltung der Vorsorgewerte entsprechend Anlage 1, Tabelle 1 und 2 der BBodSchV) der aufzubringenden Böden sind vor Aufbringung der UBB schriftlich nachzuweisen.

5. Luftfahrt

- 5.1 Die Windkraftanlage des Anlagentyps NORDEX N175-6.8MW mit einer Nabenhöhe von 179 m und einem Rotordurchmesser von 175 m darf am beantragten Standort (N 53° 15' 21.4" zu E 12° 06' 43.6" geografische Koordinatenangaben im Bezugssystem WGS 84) eine Höhe von 266,50 m über Grund und max. 334,90 m über NN nicht überschreiten. Die Einhaltung der Standortkoordinaten und Höhen ist schriftlich nachzuweisen (siehe dazu NB 5.2, Satz 2).
- 5.2 Der LuBB ist aus Sicherheitsgründen rechtzeitig, mindestens 6 Wochen vorher, der Baubeginn des Luftfahrthindernisses mit Übermittlung der auf dem Datenblatt zum Luftfahrthindernis - Baubeginnanzeige benannten Daten sowie einer Kopie der Typenprüfung für die hier errichteten Anlagen anzuzeigen. Das Einmessprotokoll als Nachweis der Einhaltung der Standortkoordinaten und -höhen ist i.V.m. den auf dem Datenblatt aufgezeigten Anlagen spätestens 4 Wochen nach Errichtung unaufgefordert zur endgültigen Veröffentlichung und Vergabe der Veröffentlichungs-Nr. im Luftfahrthandbuch zu übergeben..
- 5.3 Mit Baubeginnanzeige ist ein Ansprechpartner mit Anschrift und Tel.-Nr., ggf. E-Mail-Adresse zu benennen, der einen Ausfall der Kennzeichnung meldet bzw. für die Instandsetzung (ggf. Betriebsführung vor Ort) zuständig ist.
- 5.4 Änderungen bzgl. des Antragstellers/Bauherrn/Betreibers (Name, Adresse, Telefon-Nr., E-Mail-Adresse, Ansprechpartner) oder bei dem Instandsetzungspartner für die Kennzeichnungsmaßnahmen sind der LuBB bis zum Rückbau unverzüglich mitzuteilen.
- 5.5 Bei Einstellung des Betriebes zur Stromerzeugung ist die Aufrechterhaltung der erforderlichen Kennzeichnung bis zum Rückbau sicherzustellen. Der Rückbau ist 2 Wochen vor Beginn der LuBB schriftlich anzuzeigen.

- 5.6 An der Windkraftanlage ist eine Tages- und Nachtkennzeichnung gem. der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindemissen (AVV LFH) anzubringen.

Tageskennzeichnung

- 5.7 Die Rotorblätter der Windkraftanlage sind weiß oder grau und im äußeren Bereich durch 3 Farbfelder von je 6 m Länge zu kennzeichnen [a) außen beginnend 6 m orange - 6 m weiß - 6 m orange; b) außen beginnend 6 m rot - 6 m weiß oder grau - 6 m rot)], wobei die Farbtöne Verkehrsweiß (RAL 9016), grauweiß (RAL 9002), lichtgrau (RAL 7035), achatgrau (RAL 7038), Verkehrsorange (RAL 2009) oder Verkehrsrot (RAL 3020) zu verwenden sind. Die Verwendung entsprechender Tagesleuchtfarben ist zulässig.

In der Mitte des Maschinenhauses ist im Farbton orange bzw. rot ein mindestens 2 Meter hoher Streifen rückwärtig umlaufend durchgängig anzubringen.

Der Farbstreifen am Maschinenhaus darf durch grafische Elemente bzw. konstruktionsbedingt unterbrochen werden. Grafische Elemente dürfen max. ein Drittel der Fläche der jeweiligen Maschinenhausseite einnehmen.

Ein 3 m hoher Farbring in orange oder rot beginnend in 40 ± 5 m über Grund ist am Turm anzubringen. Bei Gittermasten muss der Farbring 6 m hoch sein.

Die Markierung kann aus technischen Gründen oder abhängig von örtlichen Besonderheiten (z. B. aufgrund der Höhe des umgebenen Bewuchses - Wald -) versetzt angeordnet werden.

Die Abweichung ist vor Ausführung anzuzeigen und zu begründen.

Nachtkennzeichnung

- 5.8 Die Nachtkennzeichnung ist als Feuer W, rot auf dem Maschinenhausdach in Höhe von ca. 183 m auszuführen und zu betreiben. Die Abstrahlung darf unter Einhaltung der technischen Spezifikationen in der AVV LFH, Anhang 3 nach unten begrenzt werden.
- 5.9 Für den Einsatz einer bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung gem. Auflage/Nebenbestimmung Nr. 5.1 sind Infrarotfeuer, zusätzlich zu den Feuer W, auf dem Maschinenhausdach lt. Auflage/Nebenbestimmung 5.8 anzubringen und dauerhaft aktiviert zu betreiben.
- 5.10 Die Feuer sind so zu installieren, dass immer (auch bei Stillstand des Rotors sowie bei mit einer Blinkfrequenz synchronen Drehzahl) mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist. Sie sind doppelt und versetzt auf dem Maschinenhausdach - ggf. auf Aufständern - zu installieren und gleichzeitig (synchron blinkend) zu betreiben.

5.11 Die Blinkfolgen der Feuer auf Windkraftanlagen sind zu synchronisieren. Die Taktfolge ist auf 00.00.00 Sekunde gem. UTC +00.00.00 mit einer zulässigen Nullpunkt-Verschiebung von ± 50 ms zu starten.

5.12 Es ist eine Befeuerungsebene auf **halber Höhe zwischen Grund und Nachtkennzeichnung auf dem Maschinenhaus** bei ca. 91,50 m anzubringen und zu betreiben. Dabei kann aufgrund technischer Gründe die Anordnung der Ebene am Turm um bis zu fünf Meter nach oben oder unten abweichen erfolgen.

- Die Ebene besteht aus mindestens 4 Hindernisfeuern (bei Einbauhindernisfeuern aus mindestens 6 Feuern). Diese sind gleichmäßig auf den Umfang des Turmes zu verteilen, um sicherzustellen, dass aus jeder Richtung mindestens 2 Hindernisfeuer sichtbar sind. Einer Abschirmung (Verdeckung) der Befeuerungsebenen am Turm durch stehende Rotorblätter ist durch Anzahl und Anordnung der Feuer entgegenzuwirken.

Unterlagen zur konkreten Ausführung inkl. der konkreten Höhe der Befeuerungen und Anzahl der Hindernisfeuer sind mit der Baubeginnanzeige zu übergeben.

Die Eignung der eingebauten Feuer, entsprechend den Anforderungen der AVV LFH und den Vorgaben des ICAO-Anhang 14 Band 1 Kapitel 6, ist der Gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg schriftlich nachzuweisen.

Feuer zur Nachtkennzeichnung von Luftfahrthindernissen müssen durch einen Dämmerungsschalter bei Unterschreitung einer Schaltschwelle zwischen 50 bis 150 Lux aktiviert werden (Pkt. 3.9 AVV LFH). Der Einsatz sowie der genaue Schaltwert ist der Gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg nachzuweisen.

5.13 Ergänzend können die Ein- und Ausschaltvorgänge der Nachtkennzeichnung durch Einsatz eines Systems zur bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung (BNK), hier das transponderbasierte BNK-System LightGuard ADLS - **unter Vorbehalt der positiven Nachweisführung und entsprechender Freigabe der LuBB** erfolgen. Dies hat vor Inbetriebnahme der BNK durch Übergabe nachfolgend benannter Unterlagen gem. Nr. 5.4 i.V.m. Anhang 6 der AVV LFH (Bedarfsgesteuerte Nachtkennzeichnung - BNK - an Windkraftanlagen) zu erfolgen:

- Nachweis der Baumusterprüfung der BNK gem. Anhang 6 Nr. 2 durch eine vom Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur benannte Stelle,
- Nachweis über die standortbezogene Erfüllung der Anforderungen auf Basis der Prüfkriterien gem. Anhang 6 Nr. 2,
- Nachweis des Qualitätsmanagementsystems nach ISO 9001 gem. Anhang 6 Nr. 2 letzter Absatz,
- Kopie des Wartungskonzeptes mit Nennung der Termine der Prüfintervalle.

5.14 Die reguläre Inbetriebnahme der Nachtkennzeichnung (über den Netzanschluss nach Errichtung) ist der LuBB schriftlich anzuzeigen.

5.15 Bei Ausfall eines Feuers muss eine automatische Umschaltung auf ein **Ersatzfeuer** erfolgen.

Bei Feuern mit sehr langer Lebensdauer des Leuchtmittels (z. B. LED), deren Betriebsdauer zu erfassen ist, kann auf ein Reserveleuchtmittel verzichtet werden. Die Leuchtmittel sind nach Erreichen des Punktes mit 5 % Ausfallwahrscheinlichkeit auszutauschen.

Es ist durch geeignete technische Einrichtungen (Fernwartung) sicherzustellen, dass dem Betreiber Ausfälle eines Feuers unverzüglich angezeigt werden. Eine Anzeige an die NOTAM-Zentrale hat gem. den nachstehenden Festlegungen zu erfolgen.

5.16 Bei Ausfall der Spannungsquelle muss sich die Befuerung automatisch auf ein Ersatzstromnetz umschalten. Die Ersatzstromversorgung muss bei Ausfall der primären elektrischen Spannungsversorgung eine Versorgungsdauer von mindestens 16 Stunden gewährleisten. Die Zeitdauer der Unterbrechung zwischen Ausfall der Netzversorgung und Umschaltung auf Ersatzstromversorgung darf 2 Minuten nicht überschreiten. Im Fall der geplanten Abschaltung ist der Betrieb der Feuer bis zur Wiederherstellung der Spannungsversorgung sicherzustellen. Diese Vorgabe gilt nicht für die Infrarotkennzeichnung (dauerhaft aktivierte Feuer einer BNK).

Ein entsprechendes Ersatzstromversorgungskonzept ist der LuBB zu übergeben.

5.17 Ausfälle und Störungen von **Feuern W, rot**, die nicht sofort behoben werden können, sind unverzüglich der NOTAM-Zentrale in Frankfurt/Main unter der Rufnummer **06103-7075555** oder per **E-Mail: notam.office@dfs.de** bekanntzugeben. Der Betreiber hat den Ausfall der Kennzeichnung **so schnell wie möglich** zu beheben. Sobald die Störung behoben ist, ist die NOTAM-Zentrale entsprechend zu informieren.

Ist eine Behebung innerhalb von 2 Wochen nicht möglich, sind die NOTAM-Zentrale und die zuständige Genehmigungsbehörde sowie die LuBB zu informieren. Nach Ablauf der 2 Wochen hat eine erneute Information zu erfolgen.

5.18 **Sichtweitenmessgeräte können installiert werden.** Werden Sichtweitenmessgeräte zur sichtweitenabhängigen Reduzierung der Nennlichtstärke bei Feuer W, rot entsprechend Pkt. 5.9 sowie dem Anhang 4 der AVV LFH installiert, ist der korrekte Betrieb durch Übergabe nachstehender Unterlagen an die **LuBB** mit Baubeginnanzeige, spätestens zur Inbetriebnahme der Kennzeichnung nachzuweisen:

- Kopie der Anerkennung des DWD des zum Einsatz kommenden Sichtweitenmessgerätes

- Nachweis der Einhaltung der Abstände zwischen der Windkraftanlage mit Sichtweitenmessgerät und den Windkraftanlagen ohne Sichtweitenmessgerät (Abstand darf maximal 1500 m betragen).
- Schriftliche Anzeige der Inbetriebnahme des Sichtweitenmessgerätes.

Des Weiteren sind bei Ausfall des Messgerätes alle Feuer auf 100% Leistung zu schalten.

Daten über die Funktion und die Messergebnisse der Sichtweitenmessgeräte sind fortlaufend aufzuzeichnen und mindestens 4 Wochen vorzuhalten sowie auf Verlangen bei Genehmigungs-/Auflagenaufsicht vorzulegen.

Die Möglichkeit des Einsatzes (Aktivierung) eines Sichtweitenmessgerätes entfällt bei Umsetzung und Aktivierung einer bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung (BNK).

- 5.19 Die Kennzeichnungen sind nach Erreichen einer Hindernishöhe von 100 m über Grund zu aktivieren und mit Notstrom zu versorgen. Eine Darstellung der Versorgung und Inbetriebnahme der Kennzeichnungsmaßnahmen während der Bauphase inkl. Ersatzstromversorgung ist der Baubeginnanzeige anzufügen. Die Inbetriebnahme ist der LuBB schriftlich anzuzeigen.
- 5.20 Die Kosten für die Tages- und Nachtkennzeichnung des Luftfahrthindernisses hat der Vorhabenträger zu übernehmen.
- 5.21 Havariefälle und andere Störungen an der Windkraftanlage, die auf die vorhandenen Tages- und / oder Nachtkennzeichnungen Einfluss haben, sind der Gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg unverzüglich schriftlich unter Angabe des Genehmigungsbescheides nach BImSchG, des Standortes und der **Register-Nr. der LuBB 03560LF** (ggf. per E-Mail oder FAX) anzuzeigen.
- 5.22 Alle geplanten Änderungen an der Windkraftanlage, die auf die vorhandenen Tages- und / oder Nachtkennzeichnungen Einfluss haben können, sind der LuBB zur Prüfung und Beurteilung hinsichtlich der Relevanz zu **ausschließlich luftverkehrssicherheitslichen Erwägungen** vorzulegen.

6. Naturschutz

Bauzeitenregelung bei Betroffenheit von Arten mit Fortpflanzungsstätten im Sinne Nr. 1 und 2a Niststättenerlass

- 6.1 Bauvorbereitende Maßnahmen und alle Baumaßnahmen sind ausschließlich im Zeitraum vom 01.09. eines Jahres bis 28./29.02. des Folgejahres zulässig. Für die dauerhafte Zuwegung gilt der Zeitraum vom 01.10. eines Jahres bis 28./29.02. des Folgejahres (Brutzeit Rebhuhn). Baumaßnahmen, die vor Beginn der Brutzeit begonnen wurden, können, sofern sie ohne Unterbrechung fortgesetzt werden, in der Brutzeit beendet werden. Eine mögliche Unterbrechung der Baumaßnahme darf höchstens eine Woche betragen. Die in Satz 3 und 4 genannte Regelung zum Hineinbauen in die Brutzeit gilt nicht für Zuwegungen.

Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich

- 6.2 An WEA 1 sind Mahd- oder Mulcharbeiten zur Pflege der Mastfußbereiche (entspricht der vom Rotor überstrichenen Fläche zuzüglich eines Puffers von 50 Metern) sowie der Kranstellfläche zu unterlassen bzw. außerhalb des Zeitraumes vom 01.03. bis 31.10. eines Jahres durchzuführen. Landwirtschaftlich genutzte Flächen im räumlichen Umgriff des vorgenannt definierten Mastfußbereichs sind davon ausgenommen. Für diese gilt keine Nutzungseinschränkung.

Phänologiebedingte Abschaltung Rotmilan

- 6.3 WEA 1 ist im Zeitraum von 21.03. bis 30.04. eines Jahres von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang abzuschalten.
- 6.4 Das LfU, Referat N1 ist bei Problemen sofort und unaufgefordert zu informieren (per Mail an: n1@lfu.brandenburg.de). Es sind durch den Betreiber ebenfalls sofort und unaufgefordert geeignete Maßnahmen zu ergreifen, die die Abschaltung nach Nr. 3 gewährleisten. Der Betreiber hat eine regelmäßige und engmaschige Kontrolle durchzuführen, damit Probleme zeitnah bemerkt werden.

Fledermäuse

- 6.5 WEA 1 ist im Zeitraum vom 01.04. bis 31.10. eines Jahres eine Stunde vor Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang unter folgenden Voraussetzungen, die zusammen vorliegen müssen, abzuschalten:
- bei Windgeschwindigkeiten in Gondelhöhe von ≤ 6 Meter / Sek
 - bei einer Lufttemperatur von $\geq 10^{\circ}\text{C}$
 - bei einem Niederschlag von $\leq 0,2$ mm/h
- 6.6 Es ist ein Fledermaus-Abschaltmodul in die Anlagensteuerung einzubinden. Es ist sicherzustellen, dass eine Störung des Abschaltmoduls unverzüglich erkannt wird. Es sind durch den Betreiber bis vor Beginn der darauffolgenden Nacht die Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abstellung der Störung erforderlich sind. Bis die Funktionalität des Abschaltmoduls wiederhergestellt ist, ist eine manuelle Nachtabschaltung zu veranlassen. Das LfU ist über die Störung und die durchgeführten Maßnahmen unverzüglich per E-Mail (FMabschaltung@lfu.brandenburg.de) zu informieren.

Zauneidechse

- 6.7 Bauvorbereitende Maßnahmen und alle Baumaßnahmen sind außerhalb des Aktivitätszeitraums von Zauneidechsen, d.h. außerhalb des Zeitraums vom 01.04. bis 30.09. eines Jahres durchzuführen. Bauarbeiten innerhalb dieses Zeitraums sind zulässig, wenn entsprechend der Vermeidungsmaßnahme V2 ein Reptilienschutzzaun gemäß Maßnahmenblatt V2 vor Beginn der Aktivitätszeit (spätestens zum 31.03. eines Jahres) errichtet und bis zum Ende der Bauaktivitäten funktionsfähig erhalten wird. Der Zaun ist

im Turnus von maximal sieben Tagen zu kontrollieren. Über die Kontrollen sind Protokolle anzufertigen, in denen auch besondere Ereignisse z. B. Schäden und eingeleitete bzw. durchgeführte Maßnahmen erfasst werden.

Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach § 15 Abs. 2 ff BNatSchG

- 6.8 Maßnahme M7 (Umwandlung von Acker in Extensivgrünland) ist gemäß Maßnahmenblatt M7 in einem Umfang von 2.300 m² im Flächenpol Zempow umzusetzen.

Zahlungen nach § 15 Abs. 6 BNatSchG (Eingriffsregelung)

Die Ersatzzahlung für WEA 1 wird für das Schutzgut Landschaftsbild

in Höhe von **39.209,- €**

und für das Schutzgut Boden

in Höhe von **26.060,- €**

festgesetzt und ist an die Landeshauptkasse Potsdam zu entrichten:

Kontoinhaber: Landeshauptkasse Potsdam
Kreditinstitut: Landesbank Hessen-Thüringen (Helaba)
IBAN: DE34 3005 0000 7110 4018 12
BIC: WELADEDXXX

Vor Zahlung ist beim LfU, Referat N4 für jeden Zahlungsposten ein Kassenzettel über die Funktionsmailadresse: ez@lfu.brandenburg.de einzuholen. Bei der Zahlung sind Kassenzettel, Bezeichnung des Vorhabens sowie Aktenzeichen und Datum der Genehmigung anzugeben.

- 6.9 Die Ersatzzahlungen sind einen Monat vor Baubeginn fällig. Der Baubeginn ist dem LfU, Referat N4 schriftlich anzuzeigen. Nach fruchtlosem Ablauf der Zahlungsfrist erfolgt die Beitreibung der Ersatzzahlung im Wege der Zwangsvollstreckung.

Berichte und Anzeigen

- 6.10 Folgende Berichte sind dem LfU, Referat N1 (n1@lfu.brandenburg.de) zur Prüfung vorzulegen (Ausnahme Berichte zu d. und e., hier: FMabschaltung@lfu.brandenburg.de):

- a) Sofern nach Nr. 1 in die Brutzeit hineingebaut wird, ist dies zu dokumentieren und auf Verlangen sowie spätestens zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme vorzulegen.
- b) In Bezug auf Mastfußgestaltung gemäß Nr. 2 gilt: Bis zum 31.12. des jeweiligen Kalenderjahres ist jährlich mitzuteilen, ob und wenn ja wann Mahd- oder Mulcharbeiten zur Pflege der Mastfußbereiche stattgefunden haben
- c) Die Einhaltung der phänologiebedingten Abschaltung nach Nr. 3 ist jährlich bis spätestens zum 31.12. des jeweiligen Kalenderjahres durch Auszüge aus den Laufzeitprotokollen nachzuweisen. Die Protokolle sind für den festgelegten Abschaltzeit-

raum unter Angabe der Parameter Datum, Uhrzeit, Rotordrehzahl, Leistung als vollständiges Laufzeitprotokoll (10-Minuten-Datensatz) im CSV-Format (*.csv) oder Excel-Format (*.xlsx) unter Bezugnahme auf die Registriernummer des Genehmigungsbescheides vorzulegen.

- d) Der Nachweis über die Einbindung des Fledermaus-Abschaltmoduls in die Anlagensteuerung (z.B. in Form einer Ausführungsbestätigung / Fachunternehmererklärung) ist dem LfU, N1 (FMabschaltung@lfu.brandenburg.de) vorzulegen:
- Bis spätestens zwei Wochen vor Inbetriebnahme, wenn diese innerhalb des Fledermaus-Abschaltzeitraums (01.04. bis 31.10. eines Jahres) vorgenommen wird,
 - bei Inbetriebnahme außerhalb dieses Zeitraumes bis zum 15.03. des Jahres mit erstmaligem Betrieb im Fledermaus-Abschaltzeitraum (01.04. bis 31.10.)
- e) Die Fledermausabschaltzeiten sind, ebenso wie die zugrundeliegenden Parameter, anlagenbezogen zu dokumentieren. Die Dokumentation ist je WEA (Standortbezeichnung entsprechend Zulassungsverfahren) bis 31.12. des jeweiligen Jahres unaufgefordert unter Bezugnahme auf die Registriernummer des Genehmigungsbescheides vorzulegen (FMabschaltung@lfu.brandenburg.de). Die Protokolle sind für den festgelegten Abschaltzeitraum unter Angabe folgender Parameter als vollständiges Laufzeitprotokoll (10-Minuten-Datensatz) im CSV- oder Excel-Format (*.csv / *.xlsx) vorzulegen:
- Datum, Uhrzeit, Windgeschwindigkeit, Rotordrehzahl, Leistung, Temperatur, ggf. Niederschlag (sofern niederschlagabhängig abgeschaltet wird)
 - Alle Werte / Daten sind jeweils in getrennten Spalten darzustellen (auch Datum und Uhrzeit); erforderliche Formate: Datum TT:MM:JJJJ; Uhrzeit hh:mm:ss, beginnend mit 00:00:00 nach Mitteleuropäischer Sommerzeit (oder unter Angabe der Zeitverschiebung).

Eine zusammenfassende Bewertung zur Einhaltung der Vorgaben des Genehmigungsbescheides ist als Bericht beizufügen, in dem auch eventuell eingetretene Abweichungen erläutert und die Ursachen hierfür dargelegt werden.

- f) Die Errichtung der Reptilienschutzzäune nach Nr. 7 ist zu dokumentieren (u.a. kartografische Darstellung mit Ausweisung der abgesperrten Flächen, Fotos) und bis spätestens zum 31.03. des Baujahres vorzulegen. Die Protokolle nach Nr. 7 sind jederzeit auf Verlangen sowie spätestens zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme vorzulegen.

6.11 Der Baubeginn und Inbetriebnahme sind spätestens 10 Tage vor Baubeginn bzw. Inbetriebnahme beim Referat N1 anzuzeigen (per Mail an: n1@lfu.brandenburg.de).

7. Gewässerschutz

7.1 Zwischen den geplanten baulichen Anlagen und den Gewässern II. Ordnung ist ein Mindestabstand von 5 Metern beidseitig ab Böschungsoberkante einzuhalten. Die Lage

der Fundamente der WEA, der Baugruben, Materiallagerplätze, Baustelleneinrichtungen, u. ä. sind so zu wählen, dass sie sich außerhalb dieses 5-Meter-Streifens befinden (Abstand temporäre Zuwegung → Graben 1/24/19).

- 7.2 Die Die temporäre Zuwegung zur WEA kreuzt den das Gewässer II. Ordnung: Silmersdorfer Abzugsgraben. Wird für die geplante Zuwegung die vorhandene Überfahrt (Durchlass) genutzt, ist der unteren Wasserbehörde vor der Errichtung der Zuwegung der Nachweis vorzulegen, dass der Durchlass für ein Befahren mit Schwerlasten geeignet ist. Treten durch das Überfahren des Durchlasses dennoch Schäden auf, so sind die Reparaturkosten durch den Antragsteller/Bauherrn zu tragen.
- 7.3 Soll für die Zuwegung zur WEA ein neuer Durchlass eingebaut werden, so ist dafür die wasserrechtliche Genehmigung bei der unteren Wasserbehörde zu beantragen.
- 7.4 Während der Baumaßnahme entstandene Schäden an den Gewässern II. Ordnung sind unverzüglich dem Wasser- und Bodenverband „Prignitz“ anzuzeigen und nach Beendigung der Baumaßnahme nach den a.a.R.d.T. zu beheben.

8. Denkmalschutz

- 8.1 Sollten bei den erforderlichen Erdarbeiten Bodendenkmalstrukturen (Steinsetzungen, Verfärbungen, Scherben, Knochen, Metallgegenstände etc.) freigelegt werden, ist dies unverzüglich der unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Prignitz (Tel. 03876 / 713 127; Fax 03876 / 713 300) anzuzeigen.
- 8.2 Die Fundstätte und der Fund bzw. die Funde sind nach § 11 Abs. 3 BbgDSchG bis zum Ablauf von einer Woche in unverändertem Zustand zu erhalten. Innerhalb dieser Zeitspanne erfolgt so schnell als möglich eine Begutachtung durch das Fachpersonal der Denkmalbehörden.
- 8.3 Bei Projektänderungen sind die betreffenden Pläne und sonstigen Unterlagen unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Prignitz zur erneuten Stellungnahme einzureichen.
- 8.4 Die entdeckten Funde sind ablieferungspflichtig.
- 8.5 Die bauausführenden Firmen sind über diese Denkmalschutzbestimmungen zu unterrichten und zu ihrer Einhaltung zu verpflichten.

V. Begründung

V.1.1 Verfahrensablauf

Die Firma UKA Umweltgerechte Kraftanlagen GmbH & Co. KG, Dr.-Eberle-Platz 1, 01662 Meißen, beantragte am 31.07.2024 die Genehmigung nach §§ 4, 19 BImSchG von einer Windenergieanlage (WEA) des Typs Nordex N175/6.X mit einer elektrischen Nennleistung von 6.800 kW, einem Rotordurchmesser von 175 m sowie einer Nabenhöhe von 179 m auf dem Grundstück in 16949 Putlitz, Gemarkung Mertensdorf, Flur 2, Flurst. 70. Dieses Verfahren wurde unter der Reg.-Nr. 064.00.00/24 eröffnet.

Folgende Behörden, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt ist, wurden am 05.11.2024 zur Abgabe einer fachlichen Stellungnahme aufgefordert:

- **Landkreis Prignitz**
- **Gemeinde Amt Putlitz-Berge**
- **Regionale Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel**
- **Gemeinsame Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg**
- **Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg**
- **Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr**
- **Landesbetrieb Straßenwesen**
- **Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit**
- **Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum**

Darüber hinaus wurden im LfU das Referat Technischer Umweltschutz, Überwachung Neuruppin (T 21) und das Referat Naturschutz in Planungs- und Genehmigungsverfahren (N1) zur Stellungnahme aufgefordert.

Im Rahmen der Behördenbeteiligung hatten die zu beteiligten Fachbehörden Nachforderungen und die Antragstellerin wurde mehrfach zur Vervollständigung und Korrektur der Antragsunterlagen aufgefordert.

Die Prüfung der vorgelegten und zuletzt am 11.03.2026 ergänzten Antragsunterlagen ergab, dass diese den Anforderungen der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) entsprechen.

Die letzte abschließende Fachstellungnahme ging am 02.04.2026 ein.

V.2 Rechtliche Würdigung

V.2.1. Sachentscheidungs Voraussetzungen/Verfahrensfragen

Die Anlage (WEA 1) zur Nutzung von Windenergie mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern und weniger als 20 Windkraftanlagen ist der Nr. 1.6.2 (V) des Anhangs 1 zur Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) zuzuordnen. Sie bedarf als solche gemäß § 1 Abs.1 Satz 1 der 4. BImSchV einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung.

Gemäß § 1 Abs. 1 der Verordnung zur Regelung der Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes (Immissionsschutzzuständigkeitsverordnung - ImSchZV) ist das Landesamt für Umwelt zuständige Genehmigungsbehörde. Die Bearbeitung Ihres Antrages erfolgte im Referat T11 Genehmigungsverfahrensstelle West der Abteilung Technischer Umweltschutz Genehmigungen/Grundlagen.

Bei dem beantragten Vorhaben handelt es sich im Weiteren um die Änderung eines Vorhabens nach Nummer 1.6.1 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Nach § 9 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 UVPG war für das beantragte Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung durchzuführen. Dabei wurde festgestellt, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) besteht.

Hinsichtlich der Einzelheiten wird auf die in der Verfahrensakte befindlichen Unterlagen zur Vorprüfung hingewiesen.

Für die Anlage ist ein vereinfachtes Verfahren nach § 19 BImSchG durchgeführt worden.

V.2.2. Materielle Sachentscheidung

Nach § 6 Abs. 1 BImSchG ist eine Genehmigung zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer auf Grund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Die Prüfung des Antrages hat ergeben, dass die Voraussetzungen des § 6 Abs. 1 BImSchG vorliegen. Es sind jedoch die unter IV. vorgenannten Nebenbestimmungen erforderlich, um die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen (§ 12 Abs. 1 BImSchG). Hierdurch wird gewährleistet, dass von der Anlage für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft keine schädlichen Umwelteinwirkungen ausgehen.

Insbesondere stellen die Nebenbestimmungen unter IV.2 sicher, dass die sich aus § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG (Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen) und § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG (Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen) ergebenden Pflichten beim Betrieb der Anlage erfüllt werden.

Nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können.

Gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG ist, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen, Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen zu treffen.

Nach § 3 Abs. 1 BImSchG sind schädliche Umwelteinwirkungen Immissionen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen. Immissionen sind auf Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie

Kultur- und sonstige Sachgüter einwirkende Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Umwelteinwirkungen (§ 3 Abs. 2 BImSchG). Hierzu sind nach § 48 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG die Immissionsrichtwerte der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) und die Immissionsrichtwerte der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) heranzuziehen.

Stand der Technik ist gemäß § 3 Abs. 6 BImSchG der Entwicklungsstand fortschrittlicher Verfahren, Einrichtungen oder Betriebsweisen, der die praktische Eignung einer Maßnahme zur Begrenzung von Emissionen in Luft, Wasser und Boden, zur Gewährleistung der Anlagensicherheit, zur Gewährleistung einer umweltverträglichen Abfallentsorgung oder sonst zur Vermeidung oder Verminderung von Auswirkungen auf die Umwelt zur Erreichung eines allgemein hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt gesichert erscheinen lässt.

Die sich aus § 5 Abs. 1 BImSchG ergebenden Pflichten beim Betrieb der Anlage werden erfüllt, wenn die Errichtung und der Betrieb antragsgemäß erfolgen und den Nebenbestimmungen entsprochen wird. Unter diesen Voraussetzungen ist davon auszugehen, dass die Anlage dem Stand der Technik entspricht.

Als schädliche Umwelteinwirkungen, die durch den Betrieb der geplanten Anlage entstehen können, sind insbesondere Lärm, Erschütterungen und periodischer Schattenschlag (optische Wirkungen) zu benennen. Als sonstige Gefahren von WEA sind Eisabwurf und Eisfall zu prüfen.

Schall

In der Schallimmissionsprognose nach TA Lärm für die Errichtung und den Betrieb einer Windenergieanlage vom Typ Nordex N175-6.8 am Standort Weitendorf im Landkreis Prignitz der UKA Umweltgerechte Kraftanlagen GmbH & Co. KG, Bericht Nr. M240035-WD-06 vom 15.07.2024, erstellt von der GICON Großmann Ingenieur Consult GmbH werden die Auswirkungen des Betriebs einer Windenergieanlage (WEA) des Typs Nordex N175/6.X mit einer elektrischen Nennleistung von 6.800 kW, einem Rotordurchmesser von 175 m und einer Nabenhöhe von 179 m untersucht.

Die Schallimmissionsprognose wurde entsprechend den Vorschriften der TA Lärm i. V. m. dem WKA-Erlass Brandenburg vom 24.02.2023 i. V. m. dem Interimsverfahren der DIN ISO 9613-2 erstellt.

Das Gutachten ist zur Ermittlung der voraussichtlichen Geräuschimmissionen hinreichend plausibel und prüffähig.

Immissionsort

Die Gebietseinstufungen ergeben sich (nach Nr. 6.6 TA Lärm) aus den Festlegungen in den Bebauungsplänen. Liegen keine Festsetzungen für die Gebiete vor, werden diese nach dem Flächennutzungsplan bzw. nach ihrer Schutzbedürftigkeit entsprechend der tatsächlichen Nutzung eingestuft.

Wie in vorhergehenden Verfahren (Reg. Nr. 051.00.00/23) im Plangebiet wird der nächtliche Immissionsrichtwert für den Immissionsort I11, Hauptstraße 27, Mertensdorf entsprechend

dem Widerspruchsbescheid vom 24.05.2022 zum Genehmigungsverfahren 10.043.00/20/1.6.2V/T11 auf einen Zwischenwert von 45 dB(A) angehoben.

Abweichend vom gutachterlichen Ansatz wird für den Immissionsort I10, Hauptstraße 28 in Mertensdorf entsprechend des Widerspruchsbescheids vom 24.05.2022 zum Genehmigungsverfahren 10.043.00/20/1.6.2V/T11 für den nächtlichen Immissionsrichtwert ein Zwischenwert von 42 dB(A) weiterhin als sachgerecht erachtet.

Der IO 10 liegt nicht im Geltungsbereich eines gültigen Bebauungsplanes. Deshalb ist die Schutzwürdigkeit nach der tatsächlichen Nutzung als allgemeines Wohngebiet (WA) zu beurteilen. Der nördliche Ortsteil Mertensdorf links und rechts der Hauptstraße besteht aus mehreren Grundstücken, der durch überwiegende Wohnnutzung geprägt ist. Bei dem IO 10 und den umgebenden Grundstücken handelt es sich um einen „im Zusammenhang bebauten Ortsteil“ gemäß § 34 Abs. 2 BauGB (Abrundungssatzung der Gemeinde Mertensdorf vom 25.01.2001). Der IO 10 grenzt von allen Seiten an den Innenbereich (das nördlich angrenzende Grundstück wird noch dem Innenbereich zugeordnet). Östlich des Wohnhauses befindet sich noch ein weiteres Gebäude, welches seinerseits an den Außenbereich angrenzt und den IO 10 zum Außenbereich hin „abschirmt“. Der IO 10 befindet sich in Randlage einer zusammenhängenden Wohnbebauung (analoge Anwendung der Nr. 6.7 TA Lärm). Im Ergebnis wird daher für den IO 10 ein Zwischenwert für den IRW Nacht in Höhe von 42 dB(A) als sachgerecht und erforderlich erachtet. Dieser kam auch in vorhergehenden und parallel laufenden Genehmigungsverfahren zum Ansatz.

Abweichende Schutzansprüche zu der gutachterlichen Einstufung der Immissionsorte ergeben sich nach Prüfung nicht.

Vorbelastung

Gewerbliche Anlagen

Als gewerbliche Vorbelastung wurden das Umspannwerk Putlitz, die Biogas-Produktion Putlitz mit 7 BHKW's und einer Trocknungsanlage sowie eine Tierhaltungsanlage am Schmarsower Damm sachgerecht zum Ansatz gebracht. Dazu erfolgten in der Nähe des Umspannwerkes Putlitz sowie in der Nähe des Betriebsgeländes der Biogas-Produktion Putlitz schalltechnische Messungen.

Für drei von sieben BHKW's wurde für die Schalleistungspegel auf Erfahrungswerte zurückgegriffen.

Der Schalleistungspegel für die Tierhaltungsanlage (Rinder) wurde anhand der Fachliteratur angesetzt.

Als gewerbliche Vorbelastung wurden folgende Anlagen entsprechend der folgenden Tabelle berücksichtigt:

Anlage	Schalleistungspegel L_{WA} [dB(A)]
Umspannwerk Putlitz	92,7
BGA BHKW 1	89,0
BGA BHKW 2	95,5

BGA BHKW 3	103,0
BGA BHKW 4	102,5
BGA BHKW 5	95,0
BGA BHKW 6	95,0
BGA BHKW 7	95,0
BGA Trocknungsanlage	110,2
Tierhaltungsanlage (Rinder)	97,4

Aus der Stellungnahme von T 26 v om 12.06.2019 wurde entnommen, dass die Irrelevanz der Biogasanlage der AGT Agrarproduktion GmbH nordwestlich von Mertensdorf bereits in der früheren Schallimmissionsprognose der Enercon GmbH vom 07.12.2016, Bericht-Nr. IC16166FR-A01_Noise nachgewiesen wurde. Diese Anlage blieb in den vorliegenden Berechnungen unberücksichtigt. Diese Herangehensweise ist auch nicht zu beanstanden, da die BGA an dem nächstgelegenen Immissionsort einen Immissionsbeitrag von 27 dB(A) liefert und es sich lediglich um eine einzelne bodennahe Quelle handelt.

Windenergieanlagen

Als Vorbelastung werden in der vorliegenden Schallimmissionsprognose insgesamt 27 Bestandsanlagen bzw. in parallellaufenden Genehmigungsverfahren befindliche WEA entsprechend der nachfolgenden Tabelle berücksichtigt:

Typ	Anzahl WEA	Schalleistungspegel L _{WA} [dB(A)]	Standardabweichung σ_{Anlage} [dB(A)]
NM 72c/1500	12	104,2	0,59
eno126	1	102,7	1,3
eno152	1	102,5	1,3
eno160	1	97,0	1,3
E-82/2.3-108	1	95,8	0,78
E-82 E2 TES-2.3	3	101,8	0,65
E-92 2,35	1	99,1	0,78
E-115 EP3 E3	1	101,0	1,3
E-115 EP3 E3	1	104,0	1,3
V90/2.0-105	5	100,1	1,4
Nordex N175/6.X	2	105,0	1,3
Nordex N175/6.X	1	101,4	1,3
Nordex N175/6.X	1	97,4	1,3

Entsprechend Nr. 1.1 Abs. 2 des Anhangs des WKA-Geräuschimmissionserlasses des Landes-Brandenburg vom 24.02.2023 wurde für die Anlagen der in der Genehmigung festgelegte bzw. der in der Schallimmissionsprognose angesetzte Schalleistungspegel, welcher der Genehmigung zu Grunde liegt, zum Ansatz gebracht.

Gemäß Nr. 3.4 des Anhangs des WKA-Geräuschimmissionserlasses des Landes-Brandenburg vom 24.02.2023 wurde die Unsicherheit der Emissionsdaten der Vorbelastungsanlagen in gleicher Weise berücksichtigt, wie sie im Rahmen der Genehmigung angewandt wurde.

Die WEA eno126 (Bst.-Nr. 10708870000-4002) verfügt über eine Nachtabschaltung und geht nicht in die Vorbelastung mit ein.

Die zwei bereits stillgelegten WEA des Typs NEG Micon NM 72c/1500 (Bst./Anl.-Nr. 10704210000-4011 und -4014) waren ebenfalls nicht in der Vorbelastung zu berücksichtigen.

Im Vorhabengebiet befinden sich derzeit mehrere Repoweringvorhaben im Verfahren:

Eine Anlage des Typs NM 72c/1500 (Bst.-Nr. 10704210000-4013) soll durch eine WEA des Typs eno126 (Bst.-Nr. 10709020000-4002) ersetzt werden. Hier kam in der Vorbelastung die neue geplante Anlage eno126 mit einem Schallemissionswert $L_{WA} = 102,7 \text{ dB(A)}$ und $\sigma_{LWA} = 1,3 \text{ dB(A)}$ entsprechend $L_{p,90} = 104,8 \text{ dB(A)}$ zum Ansatz, während die derzeit sich noch in Betrieb befindliche WEA des Typs NM72c/1500 mit einem $L_{p,90} = 105,7 \text{ dB(A)}$ in einer Variantenbetrachtung zu berücksichtigen gewesen wäre.

In einem weiteren Repoweringverfahren soll eine WEA des Typs eno152 (Bst.-Nr. 10709020000-4001) eine Bestandsanlage des Typs NM 72c/1500 (Bst.-Nr. 10704210000-4015) ersetzen. In der vorliegenden Schallimmissionsprognose wurden beide WEA in der Vorbelastung berücksichtigt.

Diese abweichenden Ansätze für die Vorbelastung haben keinen Einfluss auf die Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens, da an den Immissionsorten I02 bis I14 die Zusatzbelastung mindestens 15 dB(A) unterhalb des für die Nachtzeit geltenden Immissionsrichtwertes liegt und damit als schalltechnisch irrelevant zu bewerten ist.

Am Immissionsort I01 haben diese abweichenden Ansätze nach Prüfung in Summe keine Auswirkungen auf den Vorbelastungs- und Gesambelastungspegel, so dass von Nachforderungen abgesehen wurde

Zwischenzeitlich wurden 3 weitere WEA des Typs eno152 beantragt, die sich derzeit noch im Widerspruchsverfahren befinden. Zwei dieser WEA sollten über eine Nachtabschaltung verfügen, so dass formal noch eine WEA des Typs eno152 verbleibt, die mit einem Schallemissionswert $L_{WA} = 99,5 \text{ dB(A)}$ und $\sigma_{LWA} = 1,3 \text{ dB(A)}$ entsprechend $L_{p,90} = 101,6 \text{ dB(A)}$ in der Vorbelastung zu berücksichtigen gewesen wäre (Bst./Anl.-Nr. 10709500000-4001). Nach Prüfung hat die Nichtberücksichtigung dieser WEA in der Vorbelastung keinen Einfluss auf die Genehmigungsfähigkeit des beantragten Vorhabens. An den Immissionsorten I02 bis I14 ist der Immissionsbeitrag der beantragten WEA des gegenständlichen Verfahrens als schalltechnisch irrelevant zu bewerten und damit unabhängig von der konkreten Vorbelastung als genehmigungsfähig zu erachten. Am Immissionsort I01 ist auf Grund der Entfernung von mehr als 3000 m zu der nicht berücksichtigten Vorbelastungsanlage des Typs eno152 von deren schalltechnischer Irrelevanz auszugehen.

Zusatzbelastung

Als Zusatzbelastung werden in der Schallimmissionsprognose nach TA Lärm für die Errichtung und den Betrieb einer Windenergieanlage vom Typ Nordex N175-6.8 am Standort Weitendorf im Landkreis Prignitz der UKA Umweltgerechte Kraftanlagen GmbH & Co. KG, Bericht Nr. M240035-WD-06 vom 15.07.2024, erstellt von der GICON Großmann Ingenieur

Consult GmbH, die Auswirkungen des Betriebs einer Windenergieanlage (WEA) des Typs Nordex N175/6.X mit einer elektrischen Nennleistung von 6.800 kW, einem Rotordurchmesser von 175 m und einer Nabenhöhe von 179 m untersucht.

Zum Zeitpunkt der Prognoseerstellung lag für die Schalleistungspegel der beantragten Betriebsmodi der WEA des Typs Nordex N175/6.X nur das Datenblatt des Herstellers vor, d. h. für diesen Anlagentyp erfolgten bisher keine FGW-konformen Messungen.

Vom Hersteller werden entsprechend des Dokumentes F008_278_A19_IN Revision 03 vom 13.10.2023 mittlere zu erwartende Schalleistungspegel mit den nachfolgenden Oktavspektren angegeben.

Nordex N175/6.X

Modus	L _{WA,m} [dB(A)]	63 Hz	125 Hz	250 Hz	500 Hz	1 kHz	2 kHz	4 kHz	8 kHz
Mode 0	106,9	89,7	96,5	99,9	100,4	101,3	99,2	89,9	73,4
Mode 9	101,0	83,8	90,6	94,0	94,5	95,4	93,3	84,0	67,5

Oktavband gemäß Herstellerangaben

In der Schallimmissionsprognose wird ein Gesamtzuschlag von $\Delta L = 2,1$ dB für ein oberes Vertrauensniveau von 90 %, welcher sich aus der Unsicherheitsbetrachtung des Prognosemodells ($\sigma_R = 0,5$ dB, $\sigma_S = 1,2$ dB und $\sigma_{\text{Prog}} = 1$ dB) ergibt, emissionsseitig auf den Schalleistungspegel aufgeschlagen.

Gesamtbelastung/Prognosequalität

Die Schallausbreitungsrechnungen erfolgten mit der Software SoundPLAN 9.0 in einer Aufpunkthöhe von 5,2 m über Geländehöhe. Besondere davon abweichende Bauweisen der Wohngebäude wurden entsprechend berücksichtigt. Die Berechnungen erfolgten entsprechend dem Interimsverfahren oktavbezogen und mit einer meteorologischen Korrektur von $C_{\text{met}} = 0$ dB. Die Bodendämpfung (A_{gr}) wurde mit -3 dB berücksichtigt. Als weiterer Dämpfungsfaktor wurde die Abschirmung (A_{bar}) berücksichtigt. Darüber hinaus wurde die Pegelminderung durch Reflexion bis zur 3. Ordnung untersucht.

Die folgenden Beurteilungspegel der Vor-, Zusatz- und Gesamtbelastung einschließlich einer oberen Vertrauensbereichsgrenze von 90 % werden für die maßgeblichen Immissionsorte prognostiziert:

	Immissionsort	IRW Nacht	Vorbelastung $L_{r,V,90}$	Zusatzbelastung $L_{r,Z,90}$	Gesamtbelastung $L_{r,G,90}$
I01	Silmersdorf, Dorfstr. 20	43	44	31	44
I02	Silmersdorf, Chaussee 2	45	46	30	46
I03	Silmersdorf, Chaussee 13	45	41	23	41
I04	Silmersdorf, Ausbau 1	45	47	23	47
I05	Buckow, Mertensdorfer Weg 2	42	44	20	44
I06	Buckow, Mertensdorfer Weg 5	45	42	16	42
I07	Buckow, Preddöhler Straße 11	45	41	18	41
I08	Buckow, Preddöhler Straße 13	45	41	18	41
I09	Mertensdorf, Preddöhler Weg 4	45	42	23	42

I10	Mertensdorf, Hauptstr. 28	42	45	25	45
I11	Mertensdorf, Hauptstr. 27	45	45	25	45
I12	Schmarsow, Schmarsower Straße 1	45	38	24	38
I13	Weitgendorf-Ausbau, Schmarsower Weg 3	45	40	28	40
I14	Weitgendorf, Schmarsower Weg 1	45	40	26	40

* Einschätzung des LfU/T 21

Aufgrund des erhöhten Schutzanspruches in der Nachtzeit genügt die Prüfung des Nachtbetriebes den Anforderungen an die Schutzprüfung nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG i. V. m. der Nr. 3.2.1 TA Lärm.

Auswertung

Zusatzbelastung

Die Zusatzbelastung unterschreitet den Immissionsrichtwert an allen untersuchten Immissionsorten um mehr 10 dB(A) auch unter Berücksichtigung einer oberen Vertrauensbereichsgrenze von 90 %. Nach Nr. 2.2 TA Lärm liegen die Immissionsorte nicht mehr im Einwirkungsbereich der beantragten WEA.

Gesamtbelastung

An den Immissionsorten I03, I06 bis I09 sowie I11 bis I14 unterschreitet die Gesamtbelastung einschließlich eines oberen 90%igen Vertrauensbereichs den geltenden Immissionsrichtwert oder hält diesen genau ein.

An den Immissionsorten I01 und I02 überschreitet die Gesamtbelastung den zulässigen Immissionsrichtwert um 1 dB(A). Gemäß Nr. 3.2.1 Abs. 3 TA Lärm soll aber die Genehmigung wegen einer Überschreitung des Immissionsrichtwertes um nicht mehr als 1 dB(A) nicht versagt werden, wenn wie im vorliegenden Fall die Vorbelastung einen maßgeblichen Beitrag zu der Überschreitung leistet.

An den Immissionsorten I04, I05 und I10 überschreitet allein die Vorbelastung und in Folge auch die Gesamtbelastung einschließlich eines oberen 90%igen Vertrauensbereiches den Immissionsrichtwert um mehr als 1 dB(A), so dass jede weitere Erhöhung des Beurteilungspegels als unzulässig zu erachten ist. Hinzukommende WEA müssen daher strengen Kriterien gerecht werden, um als irrelevant eingestuft zu werden. Hierbei ist der spezielle Einzelfall zu prüfen.

Die Überschreitung der Immissionsrichtwerte durch die Vorbelastung ist nicht der Antragstellerin im hier gegenständlichen Änderungsgenehmigungsverfahren anzulasten. Soll ein überschrittener IRW nicht weiter erhöht werden, erscheint eine Grenze für die Irrelevanz von 15 dB(A) im Zuge der Neugenehmigung von zusätzlichen Anlagen in Anlehnung an die Geräuschkontingentierung nach DIN 45691 angemessen.

Erweiterte Regelfallprüfung nach 3.2.1 TA Lärm für die Immissionsorte I04, I05 und I10:

An den Immissionsorten I04, I05 und I10 unterschreitet die Zusatzbelastung einschließlich eines oberen 90%igen Vertrauensbereichs den Immissionsrichtwert um mehr als 15 dB(A) und erfüllt damit dieses Irrelevanzkriterium.

Wenn die Zusatzbelastung wie im vorliegenden geprüften Fall keinen relevanten Beitrag leistet, wäre es unverhältnismäßig, das Genehmigungsverfahren gänzlich zu untersagen, nur weil die Vorbelastung zu hoch ist.

Somit ist das beantragte Vorhaben als genehmigungsfähig zu erachten.

Schattenwurf

Die Beurteilung optischer Wirkungen von WEA auf den Menschen (periodischer Schatten-schlag, Lichtreflexe) erfolgt gemäß Leitlinie des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft des Landes Brandenburg zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windenergieanlagen (WEA-Schattenwurf-Leitlinie) vom 24. März 2003. Entsprechend der WEA-Schattenwurf-Leitlinie liegt eine erhebliche Belästigung durch periodischen Schattenwurf dann vor, wenn entweder die Immissionsrichtwerte für die tägliche oder die für die jährliche Beschattungsdauer durch alle auf einen Immissionsort einwirkenden WEA überschritten werden (NB 2.2.1). Durch entsprechende technische Maßnahmen zur zeitlichen Beschränkung des Betriebes (Abschaltvorrichtungen) ist dann die theoretisch bzw. astronomisch maximal mögliche Schattenwurfdauer der WEA jährlich auf 30 Stunden bzw. täglich auf 30 Minuten zu begrenzen. Bei Verwendung eines Schattenabschaltmoduls, welches meteorologische Parameter berücksichtigt, ist die tatsächliche Beschattungsdauer auf 8 Stunden pro Kalenderjahr bzw. 30 Minuten pro Tag zu begrenzen.

In der vorliegenden Schattenwurfprognose für die Errichtung und den Betrieb einer Windenergieanlage vom Typ Nordex N175-6.8 MW am Standort Weitgendorf im Landkreis Prignitz der UKA Umweltgerechte Kraftanlagen GmbH & Co. KG, Bericht Nr. N240035-WD-04 vom 12.06.2024, erstellt von der GICON Großmann Ingenieur Consult GmbH werden die Auswirkungen der hinzukommenden WEA sowie von 34 Vorbelastungsanlagen bezüglich des Schattenwurfs an 79 Immissionsorten untersucht. Dabei wurde eine WEA des Typs Neg Micon NM 72c/1500, die Gegenstand eines Repoweringvorhabens ist, zu viel berücksichtigt, da die Repoweringanlage ebenfalls in die Vorbelastung eingegangen ist.

Nicht in der Vorbelastung berücksichtigt wurden die drei sich derzeit im Widerspruchsverfahren befindenden WEA des Typs eno152 der Verfahren 010/24 und 012/24. Diese 3 WEA haben jedoch keine Überschneidungen des Schattenwurfbereiches mit der im gegenständlichen Verfahren beantragten WEA.

Die zusätzliche WEA leistet an 50 Immissionsorten einen Beitrag zum Schattenwurf. Für die astronomisch maximal mögliche Beschattungsdauer (worst-case-Betrachtung) werden folgende Werte prognostiziert:

Immissionsorte/Schattenwurfrezeptor (SR)	Vorbelastung		Zusatzbelastung		Gesamtbelastung	
	h/a	h/d	h/a	h/d	h/a	h/d
J01 Weitgendorf, Hauptstr. 1	12:14	0:23	0:00	0:00	12:14	0:23

Immissionsorte/Schattenwurfrezeptor (SR)	Vorbelastung		Zusatzbelastung		Gesamtbelastung		
	h/a	h/d	h/a	h/d	h/a	h/d	
J02	Weitgendorf, Hauptstr. 2	17:22	0:26	0:00	0:00	17:22	0:26
J03	Weitgendorf, Hauptstr. 3	21:08	0:28	0:00	0:00	21:08	0:28
J04	Weitgendorf, Hauptstr. 4	28:06	0:29	0:00	0:00	28:06	0:29
J05	Weitgendorf, Hauptstr. 5	30:06	0:30	0:00	0:00	30:06	0:30
J06	Weitgendorf, Hauptstr. 6	33:09	0:31	0:00	0:00	33:09	0:31
J07	Weitgendorf, Hauptstr. 28	27:56	0:29	0:00	0:00	27:56	0:29
J08	Weitgendorf, Hauptstr. 27	31:17	0:30	0:00	0:00	31:17	0:30
J09	Weitgendorf, Hauptstr. 26	39:13	0:33	0:00	0:00	39:13	0:33
J10	Weitgendorf, Hauptstr. 25	39:23	0:33	0:00	0:00	39:23	0:33
J11	Weitgendorf, Hauptstr. 7a	45:24	0:34	0:00	0:00	45:24	0:34
J12	Weitgendorf, Hauptstr. 8a	46:58	0:35	0:00	0:00	46:58	0:35
J13	Weitgendorf, Hauptstr. 9a	48:19	0:37	0:00	0:00	48:19	0:37
J14	Weitgendorf, Hauptstr. 10a	50:19	0:38	0:00	0:00	50:19	0:38
J15	Weitgendorf, Silmersdorfer Weg 2	52:56	0:39	0:00	0:00	52:56	0:39
J16	Weitgendorf, Silmersdorfer Weg 3	57:23	0:41	20:28	0:23	58:08	0:41
J17	Weitgendorf, Silmersdorfer Weg 4	58:01	0:41	20:21	0:23	58:46	0:41
J18	Weitgendorf, Hauptstr. 12	47:12	0:41	0:00	0:00	47:12	0:41
J19	Weitgendorf, Hauptstr. 13	46:12	0:41	0:00	0:00	46:12	0:41
J20	Weitgendorf, Hauptstr. 14	45:39	0:42	0:00	0:00	45:39	0:42
J21	Weitgendorf, Hauptstr. 15	45:37	0:42	0:00	0:00	45:37	0:42
J22	Weitgendorf, Hauptstr. 16	45:47	0:44	16:10	0:23	51:37	0:44
J23	Weitgendorf, Hauptstr. 17	44:00	0:44	14:24	0:23	49:45	0:44
J24	Weitgendorf, Hauptstr. 18a	41:36	0:44	0:00	0:00	41:36	0:44
J25	Weitgendorf, Schmarsower Weg 1	44:43	0:40	12:35	0:23	52:47	0:40
J26	Weitgendorf, Schmarsower Weg 2	82:22	0:52	12:15	0:27	94:37	0:52
J27	Weitgendorf, Schmarsower Weg 3	19:36	0:28	0:00	0:00	19:36	0:28
J28	Weitgendorf, Schmarsower Weg 4	62:03	0:47	12:42	0:27	74:45	0:47
J29	Weitgendorf, Schmarsower Weg 5	81:38	0:54	13:06	0:26	94:44	0:54
J30	Schmarsow, Schmarsower Weg 5	12:53	0:24	0:00	0:00	12:53	0:24
J31	Schmarsow, Schmarsower Weg 4	14:58	0:26	0:00	0:00	14:58	0:26
J32	Schmarsow, Schmarsower Weg 3	17:24	0:27	0:00	0:00	17:24	0:27
J33	Schmarsow, Schmarsower Weg 2	23:31	0:29	0:00	0:00	23:31	0:29
J34	Schmarsow, Schmarsower Weg 1	59:26	0:51	0:00	0:00	59:26	0:51
J35	Schmarsow, Schmarsower Weg 12	35:40	0:30	0:00	0:00	35:40	0:30
J36	Silmersdorf, Chaussee 2	81:28	1:05	26:46	0:37	108:14	1:05
J37	Silmersdorf, Chaussee 2a	80:35	1:04	25:15	0:36	105:50	1:04
J38	Silmersdorf, Chaussee 3	76:10	0:57	23:27	0:34	99:37	0:57
J39	Silmersdorf, Bäckerstr. 4	56:44	0:44	27:36	0:33	84:20	0:44
J40	Silmersdorf, Bäckerstr. 1	62:18	0:55	31:09	0:35	93:27	0:55
J41	Silmersdorf, Bäckerstr. 2	65:43	1:00	38:17	0:35	104:00	1:00
J42	Silmersdorf, Dorfstr. 20	69:53	1:01	43:53	0:39	113:46	1:01
J43	Silmersdorf, Dorfstr. 18	68:33	0:56	33:07	0:37	101:40	0:56

Immissionsorte/Schattenwurfrezeptor (SR)	Vorbelastung		Zusatzbelastung		Gesamtbelastung	
	h/a	h/d	h/a	h/d	h/a	h/d
J44 Silmersdorf, Dorfstr. 17	66:39	0:55	31:47	0:36	98:26	0:55
J45 Silmersdorf, Dorfstr. 19	68:13	0:58	36:52	0:36	105:05	0:58
J46 Silmersdorf, Dorfstr. 16	62:54	0:56	33:43	0:36	96:37	0:56
J47 Silmersdorf, Dorfstr. 21	65:40	0:58	37:21	0:36	103:01	0:58
J48 Silmersdorf, Dorfstr. 15	63:33	0:57	34:55	0:35	98:28	0:57
J49 Silmersdorf, Dorfstr. 15a	54:57	0:54	31:34	0:34	86:31	0:54
J50 Silmersdorf, Dorfstr. 22	64:15	0:59	39:16	0:36	103:31	0:59
J51 Silmersdorf, Dorfstr. 14	59:19	0:56	35:36	0:34	94:55	0:56
J52 Silmersdorf, Dorfstr. 23	62:04	0:58	40:02	0:35	102:06	0:58
J53 Silmersdorf, Dorfstr. 13	58:36	0:55	37:29	0:34	96:05	0:55
J54 Silmersdorf, Dorfstr. 12	56:11	0:54	38:05	0:34	94:16	0:54
J55 Silmersdorf, Dorfstr. 24	57:33	0:55	40:02	0:34	97:35	0:55
J56 Silmersdorf, Dorfstr. 11a	54:54	0:53	38:23	0:34	93:17	0:53
J57 Silmersdorf, Dorfstr. 25	56:11	0:53	39:46	0:34	95:57	0:53
J58 Silmersdorf, Dorfstr. 10	51:34	0:48	37:43	0:33	89:17	0:48
J59 Silmersdorf, Dorfstr. 26	55:09	0:50	38:45	0:33	93:54	0:50
J60 Silmersdorf, Dorfstr. 9	51:08	0:43	37:29	0:33	88:37	0:43
J61 Silmersdorf, Dorfstr. 27	53:13	0:46	37:04	0:33	90:17	0:46
J62 Silmersdorf, Dorfstr. 28	51:03	0:40	33:52	0:33	84:55	0:41
J63 Silmersdorf, Dorfstr. 7	49:06	0:38	35:19	0:32	84:25	0:44
J64 Silmersdorf, Dorfstr. 6	48:02	0:35	33:19	0:31	81:21	0:46
J65 Silmersdorf, Dorfstr. 30	49:52	0:34	27:00	0:32	76:52	0:48
J66 Silmersdorf, Dorfstr. 4	48:19	0:32	26:58	0:31	75:17	0:49
J67 Silmersdorf, Dorfstr. 3	48:28	0:31	25:46	0:31	74:14	0:50
J68 Silmersdorf, Dorfstr. 2	52:44	0:38	19:39	0:29	72:23	1:02
J69 Silmersdorf, Dorfstr. 2a	58:27	0:39	19:26	0:28	77:53	0:59
J70 Silmersdorf, Chaussee 4	54:37	0:39	18:16	0:29	72:53	1:02
J71 Silmersdorf, Chaussee 13	64:05	0:40	17:11	0:29	81:16	1:07
J72 Silmersdorf, Chaussee 5	53:48	0:40	17:56	0:29	71:44	0:59
J73 Silmersdorf, Chaussee 12	61:48	0:45	15:50	0:28	77:38	1:00
J74 Silmersdorf, Chaussee 6	61:54	0:40	18:17	0:28	80:11	0:53
J75 Silmersdorf, Chaussee 6a	54:05	0:40	16:18	0:26	70:23	0:42
J76 Silmersdorf, Chaussee 7	42:21	0:31	16:12	0:25	58:33	0:37
J77 Silmersdorf, Chaussee 10	0:00	0:00	13:01	0:23	13:01	0:23
J78 Silmersdorf, Chaussee 9	0:00	0:00	0:00	0:00	0:00	0:00
J79 Silmersdorf, Chaussee 8	0:00	0:00	0:00	0:00	0:00	0:00

Durch die Zusatzbelastung der geplanten Anlage kommt es an den Immissionsorten J16, J17, J22, J23, J25, J26, J28, J29 und J36 bis J77 zu einer Erhöhung der Immissionsbelastung durch periodischen Schattenwurf.

Allein die Zusatzbelastung überschreitet an den Immissionsorten J40 bis J64 den Jahresrichtwert und an den Immissionsorten J36 bis J67 den Tagesrichtwert für die Beschattungsdauer.

Am Immissionsort J77 führt die Zusatzbelastung zu einer Erhöhung der Immissionsbelastung durch periodischen Schattenwurf ohne die Richtwerte zu überschreiten.

Die Zusatzbelastung führt an den Immissionsorten J16, J17, J22, J23, J25, J26, J28, J29 und J36 bis J76, an denen durch die Vorbelastung die Jahres- und Tagesrichtwerte bereits überschritten werden, zu weitergehenden Überschreitungen des Jahresrichtwertes und an den Immissionsorten J62, J63 bis J76 auch zu weitergehenden Überschreitungen des Tagesrichtwertes für die Beschattungsdauer.

Um die Einhaltung der Immissionsrichtwerte der WEA-Schattenwurf-Leitlinie zu gewährleisten, ist die Ausrüstung der beantragten WEA mit einer Abschaltautomatik erforderlich. Die Abschaltautomatik ist so zu konfigurieren, dass die WEA an den betroffenen Immissionsorten unter Berücksichtigung der Vorbelastung zu keiner Überschreitung der zulässigen jährlichen und täglichen Schattenwurfdauer beitragen kann.

Das Konfigurationsprotokoll der Abschaltautomatik sind dem zuständigen Überwachungsreferat des LfU T 21 zu übergeben.

Gemäß Nr. 4.1 der WEA Schattenwurf-Leitlinie sollen die Daten zur Sonnenscheindauer und Abschaltzeiten von der Steuereinheit über mindestens ein Jahr dokumentiert werden. Die entsprechenden Protokolle sollen auf Verlangen von der zuständigen Behörde einsehbar sein.

Eisabwurf und Eisfall

Eine Genehmigung nach § 6 in Verbindung mit § 5 BImSchG ist nur zu erteilen, wenn Vorsorge gegen schädliche Umweltwirkungen, sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird. Von WEA können allgemeinen Gefahren in Form von Eiswurf und Eisfall ausgehen. Bei WEA sind deshalb Maßnahmen gegen Eisabwurf erforderlich. In nicht besonders eisgefährdeten Gebieten reicht das Einhalten eines Mindestabstandes von $1,5 \times (\text{Rotordurchmesser} + \text{Nabenhöhe})$ zu Verkehrswegen und Gebäuden aus. Werden diese Abstände unterschritten, ist die WEA ggf. mit technischen Einrichtungen auszurüsten, durch die entweder die WEA bei Eisansatz stillgesetzt wird, in dem der Rotor parallel zum Weg ausgerichtet wird oder durch die der Eisansatz verhindert wird. Die Funktionssicherheit dieser Einrichtungen ist durch eine gutachterliche Stellungnahme bzw. Fachunternehmererklärung nachzuweisen.

Entsprechend des Gutachtens zu Risiken durch Eiswurf und Eisfall am Standort Weitendorf Antrag II, Referenz-Nr. 2024-B-128-P4-R1 – ungekürzte Fassung der F2E Fluid & Energy Engineering GmbH & Co. KG vom 18.07.2024 wurde die beantragte WEA01 standortspezifisch untersucht, wobei als Schutzobjekte ein Umspannwerk und ein Feldweg betrachtet wurden.

Die WEA01 soll antragsgemäß mit dem WEA-internen Nordex-Eiserkennungssystem bestehend aus drei unabhängigen Verfahren zur Erkennung von Eisansatz ausgerüstet werden,

so dass bei Eiserkennung die WEA abgeschaltet und in einen definierten Zustand versetzt wird (Trudeln, Blattstellung und Windnachführung). Somit kann der normale Betrieb bei potentiell gefährlichem Eisansatz ausgeschlossen werden.

Da das WEA-interne Eiserkennungssystem nicht zertifiziert ist, wird für die Risikobewertung für 10 % aller Fälle ein anomaler Betrieb mit Eisansatz und damit verbundenem Eiswurf angenommen. Das Gutachten kommt zu dem Ergebnis, dass die ermittelten Risikowerte für die WEA01 für den Feldweg im unteren tolerierbaren ALARP-Bereich liegen. Das Risiko für das Umspannwerk ist laut Gutachten vernachlässigbar.

Das Gutachten empfiehlt das Aufstellen von Warnschildern, die die Öffentlichkeit vor einer erhöhten Gefahr durch Eiswurf und Eisfall von Windenergieanlagen warnen.

Deshalb sind auf den Wegen in einem Abstand von ca. 531 m von der WEA Warnschilder aufzustellen, um die Öffentlichkeit vor erhöhter Gefahr durch Eiswurf und Eisfall von WEA zu warnen.

optische Wirkungen und Lichtimmissionen

Disco-Effekt (optische Wirkung)

Von WEA können durch Reflexionen des Sonnenlichts an den Rotorblättern („Disco-Effekt“) belästigende optische Wirkungen hervorrufen werden. Der Disco-Effekt wird antragsgemäß entsprechend des Herstellerdatenblattes E000400042 Revision 07 vom 03.03.2023 durch die standardmäßige Verwendung verringerter Glanzgrade gemäß DIN 67530/ISO 2813-1978 bei der Rotorbeschichtung verhindert.

Licht

Die zur Flugsicherung notwendige Befeuerung von WEA in Form von weißem und rotem Blitz- bzw. Blinklicht ist als Lichtimmission zu werten. Die Licht-Leitlinie kennt die Effekte der Aufhellung und der psychologischen Blendung. Aufhellung tritt nur in der unmittelbaren Nähe von Lichtquellen auf und kann daher wegen der großen Abstände von WEA zu den nächsten Wohnhäusern ausgeschlossen werden (meist <1% des Richtwertes der Licht-Leitlinie). Auf Grund der vergleichsweise geringen Lichtstärke und geringen Leuchtfäche der Nachtbefeuerung sowie der großen Horizontal- und Vertikalabstände zu den Immissionsaufpunkten ist die Blendwirkung ebenfalls als unerheblich einzustufen.

Auf Grund der Kritik von Bürgern an der Befeuerung wurden verschiedene Maßnahmen entwickelt, die zu einer Minderung der Belästigung beitragen können.

Die beantragte WEA soll entsprechend den Antragsunterlagen mit einer bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung und einem Dämmerungsschalter ausgerüstet werden, um den Belästigungsgrad während der Nachtzeit für die in der Nachbarschaft befindliche Wohnbebauung zu minimieren.

Die neu zu errichtende WEA ist zur weiteren Minimierung von Belästigungen mit dem bestehenden Windpark zu synchronisieren.

Begründung

NB Schall

Zur Sicherstellung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen und insbesondere zur Einhaltung der Immissionsrichtwerte der TA Lärm an den schalltechnisch kritischen Immissionsorten ist ein schallreduzierter Nachtbetrieb der WKA (so wie auch beantragt) erforderlich.

Bei Prognosewerten, die die zulässigen Immissionsrichtwerte um mehr als 15 dB(A) unterschreiten, kann verlässlich davon ausgegangen werden, dass die fraglichen Windenergieanlage keine relevante Geräuschzusatzbelastung an den maßgeblichen Immissionsorten bewirken (vgl. OVG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 22.05.2024 - 7 A 19/24 i. V. m. Erlass des MLUK vom 29.08.2024). Die Schall-Immissionsprognose, deren Ausgangswerte bezüglich der Zusatzbelastung auf Herstellerangaben beruhen, genügt aus fachrechtlicher Sicht den Anforderungen zur immissionsschutzrechtlichen Bewertung des Vorhabens. Der Aufnahme einer Nebenbestimmung zur Typvermessung gem. Ziffer 5.2 Absatz 3 des Anhangs des WKA-Geräuschimmissionserlasses des MLUK vom 24.02.2023 bedurfte es daher nicht. Gemäß Nr. 5.2 des WKA-Geräuschimmissionserlasses vom 24.02.2023 ist durch eine Nebenbestimmung im Genehmigungsbescheid sicherzustellen, dass der Betreiber innerhalb eines Jahres nach Inbetriebnahme der WKA die Einhaltung des festgelegten Emissionswertes durch Abnahmemessung nachweist, sofern der Beurteilungspegel $L_{r,90}$ der WKA an den maßgeblichen Immissionsorten den zulässigen Immissionsrichtwert um weniger als 15 dB unterschreitet. Dies ist an mehreren Immissionsorten der Fall.

Nach § 52 Abs. 2 BImSchG i. V. m. Nr. 5.1 des WKA-Geräuschimmissionserlasses vom 24.02.2023 ist die Forderung der Vorlage einer Bestätigung der Messstelle über die Annahme der Beauftragung der Messung innerhalb einer Frist von einem Monat nach Inbetriebnahme gerechtfertigt. In Nr. 5.1 des Erlasses wird auch geregelt, dass die Bescheinigung bei der zuständigen Überwachungsbehörde, hier LfU-T26, einzureichen ist.

Gemäß Nr. 5.2 des WKA-Geräuschimmissionserlasses vom 24.02.2023 kann für die Abnahmemessung ersatzweise auch die Vorlage einer Mehrfachvermessung des Anlagentyps anerkannt werden.

Insgesamt stellen die Nebenbestimmungen sicher, dass die zusätzlichen WKA keine schädlichen Umwelteinwirkungen i. S. des § 5 Abs. 1 Ziffer 1 BImSchG i.V.m. Ziffer 3.2.1 TA Lärm verursachen.

Begründung NB Schattenwurf:

Genehmigungsbedürftige Anlagen sind so zu errichten und zu betreiben, dass schädliche Umwelteinwirkungen nicht hervorgerufen werden können (§ 5 Abs. 1 Ziff. 1 BImSchG). Die Erheblichkeitsgrenze der Schädlichkeit der Schattenwurfimmissionen wird über die o.g. astronomischen Immissionswerte definiert. Nach der beigebrachten Prognose werden diese an mehreren Immissionsorten überschritten, weshalb die Nebenbestimmungen zum Schattenwurf angemessen und erforderlich i. S. des § 12 Abs. 1 BImSchG sind, um durch Abschaltzeiten sicherzustellen, dass keine schädlichen Umwelteinwirkungen hervorgerufen werden können.

Aufgrund der in der Schattenwurfprognose ausgewiesenen Überschreitungen der Immissionsrichtwerte der WEA-Schattenwurf-Leitlinie durch periodischen Schattenwurf muss die geplante WKA zeitweise abgeschaltet werden. Die Einhaltung der IRW ist durch die Installation eines geeigneten Schattenwurf-Abschaltmoduls zu gewährleisten. Die Abschaltautomatik ist so zu konfigurieren, dass die zusätzlichen WKA an den betroffenen Immissionsorten unter Berücksichtigung der Vorbelastungsanlagen zu keiner Überschreitung der zulässigen jährlichen und täglichen astronomisch maximal möglichen Beschattungsdauer beitragen können.

Abfall

Auch § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG wird eingehalten. § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG schreibt vor, dass genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben sind, dass Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden. Abfälle sind nicht zu vermeiden, wenn die Vermeidung technisch nicht möglich oder nicht zumutbar ist. Die Vermeidung von Abfällen ist unzulässig, wenn sie zu nachteiligeren Umweltauswirkungen führt als die Verwertung. Die Verwertung und Beseitigung von Abfällen erfolgt nach den Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und den sonstigen für die Abfälle geltenden Vorschriften.

Bei dem Betrieb der Anlagen können Abfälle im Sinn von § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG anfallen. Gemäß § 24 NachwV ist für die beantragten Anlagen ein Register zu führen. Hierzu waren die Nebenbestimmung Ziffer IV. 4.1 – 4.14 zu erlassen, die auf dem Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) und dem Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) beruhen. Bei dem Betrieb der Anlage können Abfälle im Sinn von § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG anfallen.

Energieeffizienz

§ 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG wird ebenfalls eingehalten. Hiernach ist vorgeschrieben, dass genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben sind, dass Energie sparsam und effizient verwendet wird. Die Prüfung der Antragsunterlagen ergab, dass die Aufnahme zusätzlicher Nebenbestimmungen hinsichtlich des sparsamen und effizienten Umgangs mit Energie nicht erforderlich war.

§ 5 Abs. 1 BImSchG ist damit in seiner Gesamtheit erfüllt.

Betrieb sowie Betriebseinstellung

§ 5 Abs. 3 BImSchG schreibt vor, dass genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten, zu betreiben und stillzulegen sind, dass auch nach einer Betriebseinstellung von den Anlagen oder den Anlagengrundstücken keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können, vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden und die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Anlagengrundstücks gewährleistet ist. Zur Erfüllung von § 5 Abs. 3 BImSchG, insbesondere zur ordnungsgemäßen Wiederherstellung der Grundstücke, waren neben den in den

Antragsunterlagen enthaltenen Darstellungen aus Sicht der jeweiligen Fachbehörden die Nebenbestimmungen 1.11 und 1.12 erforderlich.

Rückbausicherung

Eine Erklärung zur Rückbauverpflichtung vom 29.07.2024 nach § 35 Abs. 5 Satz 2 BauGB als Zulässigkeitsvoraussetzung liegt vor.

Gemäß Erlass 24/01.06 des Ministeriums für Infrastruktur und Raumordnung vom 28.03.2006 werden für das Vorhaben eine Rückbauverpflichtung sowie eine Sicherheitsleistung gefordert. Die Sicherheitsleistung für die hier gegenständliche WEA beträgt **218.800,00 €** (NB 3.2).

Die Pflichten, die sich aus den auf Grund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnungen ergeben, sind im vorliegenden Fall nicht berührt.

§ 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG ist damit in seiner Gesamtheit erfüllt.

Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes stehen dem Vorhaben ebenfalls nicht entgegen (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG). Zu den öffentlich-rechtlichen Vorschriften gehören auch das Bauplanungs- und Bauordnungsrecht, die Vorschriften zum Brandschutz, Gewässerschutz, Bodenschutz, Natur- und Landschaftsschutz, Denkmalschutz, das Luftverkehrsrecht, militärische Belange und das Straßenrecht.

Naturschutz

Die im Verfahren vorgelegten Gutachten basieren auf folgenden Erfassungen:

Brutvögel:	2020
Horstkartierung:	2022
Zug- & Rastvögel:	2021/2022
Fledermäuse:	2020 (Aktivitätsuntersuchung)
Amphibien/Reptilien:	2024

Sofern es zwischenzeitlich keine erheblichen Veränderungen im Untersuchungsgebiet gegeben hat, können die Erfassungen maximal 5 Jahre für Brutvögel, Zug- und Rastvögel, Fledermäuse, Zauneidechse, und Biotope verwendet werden, die Daten für die Horsterfassung maximal 3 Jahre.

Die vorliegenden Daten können verwendet werden. Die avifaunistischen Untersuchungen und die Untersuchungen zu den Fledermäusen (Aktivitätsmessungen) sind zwar teilweise als veraltet anzusehen, auf eine Aktualisierung der Daten konnte vorliegend jedoch verzichtet werden, da Beeinträchtigungen hier ausgeschlossen werden können. So werden insbesondere für den Rotmilan anerkannte Schutzmaßnahmen (phänologiebedingte Abschaltung), für die übrigen Brutvögel eine Bauzeitenregelung und für die Fledermäuse pauschale Abschaltzeiten beantragt.

Vorkommen Vogelarten nach § 45b BNatSchG, Anl. 1, bzw. nach AGW-Erlass, Anl. 1

Gemäß den avifaunistischen Erfassungen im Jahr 2022 und den im LfU vorliegenden Daten kommen folgende Vogelarten nach § 45b BNatSchG, Anl. 1, bzw. nach AGW-Erlass, Anlage 1 vor:

Tab. 2: Vogelarten nach § 45b BNatSchG, Anl. 1, bzw. nach AGW-Erlass, Anl. 1

Art / Abstandsbereich	Nahbereich	Zentraler Prüfbereich	Erweiterter Prüfbereich
Seeadler			x
Rotmilan		x	
Schwarzmilan			x
Weißstorch			x

Seeadler: Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG → Tötung) ist aufgrund der Lage des Horststandortes nicht anzunehmen (vgl. § 45b Abs. 4 BNatSchG; erweiterter Prüfbereich).

Rotmilan: Im Jahr 2024 (und auch bereits in den Vorjahren) wurde in einem kleinen Waldstück südlich der WEA 1 ein besetzter Rotmilan-Brutplatz erfasst. Der Brutplatz aus 2024 befand sich in einem Abstand von < 500 m zur WEA 1 (Nahbereich nach § 45b Abs. 2 BNatSchG). Der Horstbaum wurde im Jahr 2025 allerdings im Rahmen von Durchforstungsarbeiten gefällt. Unter Verweis auf das Schreiben des MLUL vom 02.10.2018 zum Vollzug des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist anzumerken, dass bei einer Aufgabe eines Horstes / Revieres aufgrund einer illegalen Zerstörung der Schutz des Horstes / des Revieres solange fortbesteht, wie er / es nach einer natürlichen Revieraufgabe ohne die Sonderregelung für Windkraft fortbestanden hätte. Und bei Wechselhorsten solange, wie er bei einer ununterbrochenen Nichtnutzung fortbestanden hätte (vgl. a. Niststättenerlass¹). Da es sich vorliegend um keinen natürlichen Zerfall des Rotmilan-Horstes handelt, gilt der Horstschutz gemäß Niststättenerlass somit (formell) weiter. Es ist davon auszugehen, dass der Rotmilan im nächsten Jahr / in den nächsten Jahren einen Horst an anderer Stelle in seinem Revier bauen wird, ggf. im selben Brutwald. In jedem Fall ist aufgrund der hohen Lebensraumeignung der Landschaft in der unmittelbaren und weiteren Umgebung der beantragten WEA auch künftig mit Brutplätzen / Revieren des Rotmilans zu rechnen.

Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG → Tötung) ist aufgrund der Lage des (ehemaligen) Horststandortes bzw. des regelmäßig genutzten Brutwaldes anzunehmen. Es kann zukünftig zumindest von einer Betroffenheit des zentralen Prüfbereiches des Rotmilans ausgegangen werden (vgl. § 45b Abs. 3 BNatSchG). Im zentralen Prüfbereich ist das Tötungs- und Verletzungsrisiko der den Brutplatz nutzenden Exemplare

¹ Niststättenerlass = Anl. 4 des Erlasses „Beachtung naturschutzfachlicher Belange bei der Ausweisung von Windeignungsgebieten und bei der Genehmigung von Windenergieanlagen“, MUGV vom 01.01.2011

in der Regel signifikant erhöht, es sei denn, dies kann mit einer Habitatpotenzialanalyse widerlegt werden oder mit fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen hinreichend gemindert werden (vgl. § 45b Abs. 3 BNatSchG).

Vorliegend wird für WEA 1 als fachlich anerkannten Schutzmaßnahme eine phänologiebedingte Abschaltung (V4) sowie eine Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich (V5) beantragt.

Schwarzmilan: Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG → Tötung) ist aufgrund der Lage des Horststandortes nicht anzunehmen (vgl. § 45b Abs. 4 BNatSchG; erweiterter Prüfbereich).

Weißstorch: Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG → Tötung) ist aufgrund der Lage des Horststandortes nicht anzunehmen (vgl. § 45b Abs. 4 BNatSchG; erweiterter Prüfbereich).

Zu den Vermeidungsmaßnahmen

Es ist die Umsetzung von Vermeidungsmaßnahmen im Sinne § 15 Abs. 1 i. V. m. § 44 Abs. 5 BNatSchG / von Schutzmaßnahmen nach § 45 b BNatSchG erforderlich. Die beantragten Maßnahmen V1 (Bauzeitenregelung Brutvögel), V2 (Reptilien), V3 (Fledermäuse), V4 und V5 (Rotmilan) sind hierfür geeignet.

zu NB 6.1 (Bauzeitenregelung Avifauna)

Im Wirkungsbereich des Vorhabens befinden sich Reviere u.a. von Feldlerche, Heidelerche, Mönchsgrasmücke, Neuntöter und Rebhuhn. Bei einer Bautätigkeit während der Brutzeit kann das Vorhaben Beeinträchtigungen bzw. Störungen in den Bruthabitaten hervorrufen. Diese Beeinträchtigungen können vermieden werden, in dem die Bautätigkeit außerhalb der artspezifischen Brutzeit erfolgt. Im vorliegenden Fall ist dies der Zeitraum vom 01.03. bis 31.08. bzw. 30.09. eines Jahres. Unter bestimmten Voraussetzungen, die in den Regelungen zur Bauzeit festgesetzt werden, sind Baumaßnahmen in der Brutzeit möglich (vgl. V1).

zu NB 6.2 (Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich)

Es liegt eine Betroffenheit insbesondere der schlaggefährdeten Art Rotmilan innerhalb ihres zentralen Prüfbereichs vor.

Die ungenutzten Bereiche um die Mastfüße von WEA haben in der intensiv genutzten Agrarlandschaft trotz ihrer Kleinflächigkeit aufgrund der hohen Kleinsäugerdichte (Nahrungsmenge) und der oft niedrigen Vegetation (Erreichbarkeit) für viele Vogelarten eine Bedeutung als Nahrungsfläche und werden u.a. durch Rotmilane gezielt angefliegen. Bei der Nahrungssuche ist die Aufmerksamkeit auf den Boden gerichtet, dadurch werden Hindernisse in der Luft - wie sich bewegende Rotoren - schlechter wahrgenommen als z.B. bei zielgerichteten Durchflügen, bei der die Wahrnehmung nach vorn gerichtet ist.

Durch die unattraktive Gestaltung des Mastfußes kann das Tötungsrisiko gemindert werden. Die Maßnahme wurde mit Vermeidungsmaßnahme V5 beantragt.

zu NB 6.3 und 6.4 (phänologiebedingte Abschaltung Rotmilan)

Es liegt eine Betroffenheit der schlaggefährdeten Art Rotmilan innerhalb des zentralen Prüfbereichs vor. Gemäß BNatSchG, Anlage 1 (zu § 45 b Abs. 1 bis 5), Abschnitt 2 kann das Tötungsrisiko durch die Abschaltung der WEA zu Zeiten besonders hoher Flugaktivität (erhöhte Nutzungsintensität des Brutplatzes) unter die Signifikanzschwelle gesenkt werden. Gemäß Anl. 1 Abschnitt 2 BNatSchG können hierfür 4 bis 6 Wochen festgelegt werden. Das Zeitfenster der Jungenaufzucht erstreckt sich demnach beim Rotmilan auf den Zeitraum 15. Mai bis 10. Juli.

DÜRR 2024² konkretisiert die Zeitfenster mit dem höchsten Anteil (%) von Verlusten in der Zeitspanne 01.03 bis 31.08. Innerhalb dieser Zeitfenster sind nach fachlicher Auffassung 6 Wochen abzuschalten. Das 6-wöchige Zeitfenster mit höchstem Anteil an Schlagopfern ist gemäß DÜRR für den Rotmilan der Zeitraum 21.03. bis 30.04.

Daraus ergibt sich, dass für den Rotmilan die WEA 1 artspezifisch im Zeitraum vom 21.03. bis 30.04. von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang abzuschalten ist. Dies wird mit Maßnahme V4 beantragt.

zu NB 6.5 und 6.6 (Fledermäuse)

Bestandserfassungen von Fledermäusen entsprechend der im AGW-Erlass, Anlage 3, Punkt 2.4 genannten Anforderungen liegen nicht vor. In Brandenburg ist flächendeckend ein Vorkommen schlaggefährdeter Fledermausarten anzunehmen. Es sind daher pauschale Abschaltzeiten festzusetzen. Diese werden mit Vermeidungsmaßnahme V3 beantragt.

Funktionsräume besonderer Bedeutung:

Nach den vorliegenden Unterlagen liegt die WEA 1 innerhalb von Funktionsräumen besonderer Bedeutung, in denen mit einer erhöhten Frequentierung des Gefahrenbereichs während der gesamten Aktivitätsperiode zu rechnen ist. Der erforderliche Mindestabstand von 250 m zu Gehölzstrukturen wird unterschritten (s. AGW-Erlass, Anlage 3, Kapitel 2.3.1). Die pauschale Abschaltung umfasst daher den Zeitraum vom 01.04. bis 31.10. eines Jahres. Die Schutzmaßnahme ist geeignet, erhebliche Beeinträchtigungen der Artengruppe Fledermäuse sowie das Eintreten des Verbotstatbestandes § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG zu vermeiden.

zu NB 6.7 (Zauneidechse)

Es wurden im Bereich der Anschlussstelle an die bestehende Zuwegung (Saumbereiche) potenzielle Zauneidechsenhabitate ermittelt und in der Nähe auch mehrere Zauneidechsen-Nachweise erbracht. Um ein Einwandern der Zauneidechsen in die Baubereiche zu vermeiden, sind entlang der Baustellenbereiche und vor Baubeginn Reptilienschutzzäune gemäß Abb. 1 im Maßnahmenblatt V2 zu errichten. Dies wurde mit Vermeidungsmaßnahme V2 beantragt.

² DÜRR, T.: Vogelverluste an Windenergieanlagen: Auswertung der zentralen Funddatei für Deutschland zur Phänologie der Verluste. Otis 31 (2024): 163–166).

Zu Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach § 15 Abs. 2 ff. BNatSchGAusgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach § 15 Abs. 2 ff BNatSchG

Nach § 15 Abs. 2 BNatSchG hat der Verursacher eines Eingriffes unvermeidbare Beeinträchtigungen innerhalb einer bestimmten Frist auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen). Anlage- und betriebsbedingt treten folgende nicht vermeidbare Beeinträchtigungen auf:

Beeinträchtigungen des Schutzgutes Biotope

Eine Kartierung der im Vorhabenbereich vorhandenen Biotope erfolgte im Mai 2024 auf der Grundlage der Anleitung zur Biotopkartierung in Brandenburg. Erfassungsbögen (Grundbogen, Vegetationsbogen, Gewässerbogen) wurden vorgelegt (Anl. 8 LBP).

Durch die Realisierung des Vorhabens kommt es zur dauerhaften Beseitigung von 105 m² ruderaler Staudenflur und damit zu erheblichen Beeinträchtigungen beim Schutzgut Biotope (s.a. Tab. 3).

Als Kompensationsmaßnahme ist folgende Maßnahme vorgesehen:

- **M7:** Umwandlung von Intensivacker in Extensivgrünland im Umfang von 105 m² (anteilig) im Flächenpool Zempow

Mit Maßnahme M7 kann der Verlust der ruderalen Staudenflur vollständig kompensiert werden.

Tabelle 3: WEA- und erschließungsbedingte Verluste beim Schutzgut Biotope und Kompensationserfordernis (vgl. Tab. 14 LBP) sowie die vorgesehene Kompensation (Tab. 22, 23, 24 LBP)

Biotope	WEA- und erschließungsbedingte	Kompensationsfaktor	Kompensationserfordernis	vorgesehene (und anzuerkennende) Kompensation
Ruderaler Staudenflur	105 m ²	1 : 1	105 m ²	M7 anteilig: 105 m ²

Beeinträchtigung des Schutzgutes Boden

Das Vorhaben verursacht den Verlust bzw. die Beeinträchtigung von Bodenfunktionen durch Versiegelung (Fundamente, Kranstellflächen und Zuwegungen) in einem Umfang von 2.877 m² (entspricht dem Vollversiegelungsäquivalent von 1.801,5 m²), insgesamt davon:

Fundament:	726 m ²
Kranstellflächen,	1.648 m ²
<u>Zuwegung:</u>	<u>503 m²</u>
Summe:	2.877 m²

Durch die Realisierung des Vorhabens kommt es zu erheblichen Beeinträchtigungen beim Schutzgut Boden (s.a. Tab. 4). Als Kompensationsmaßnahmen ist Maßnahmen M7 festzusetzen (multifunktional für die Schutzgüter Biotop und Boden). Die vorgesehene Fläche von 2.300 m² ist hierfür jedoch nicht ausreichend. Für das verbleibende Defizit von 651,5 m² wird eine Ersatzzahlung beantragt (S. 93 LBP). Einer anteiligen Ersatzzahlung wird vorliegend zugestimmt, lediglich die Höhe war noch anzupassen (durch N1 erfolgt, s.u.).

Maßnahme M7 sowie die Ersatzzahlung sind im Genehmigungsbescheid festzusetzen.

Tabelle 4: WEA- und erschließungsbedingte dauerhafte Verluste beim Schutzgut Boden und Kompensationserfordernis, VV = Vollversiegelung, TV = Teilversiegelung, VVÄ = Vollversiegelungsäquivalent (vgl. Tab. 14 LBP) und vorgesehene Kompensation (s. Tab. 22, 23 und 24 LBP)

Boden		WEA- bedingt	KSF, Zuwegung, Kurvenradien	VVÄ	Kompensationsfaktor bei VVÄ	Kompensationserfordernis	vorgesehene Kompensation + vorzusehende Ersatzzahlung
WEA 1	Fundament (VV)	726 m ²	---	726 m ²	1 : 1 * 1 : 2 **	3.603 m ² A -> Ext-GL (oder 1.801,5 m ² Entsiegelung oder kombiniert in entsprechenden Anteilen)	M7 (Acker → Extensiv-GL): 2.300 m² + Ersatzzahlung: 26.060,- €
	Kranstellflächen (TV)	---	1.648 m ²	824 m ²			
	Zuwegung, dauerh. (TV)	---	503 m ²	251,5 m ²			
Summe				1.801,5 m²			

* bei Entsiegelung

** bei Umwandlung von Acker in Extensivgrünland oder Heckenpflanzung

Beeinträchtigungen des Schutzgutes Landschaftsbild

Das Vorhaben ist mit erheblichen Beeinträchtigungen beim Landschaftsbild sowohl im Bundesland Brandenburg als auch im Bundesland Mecklenburg-Vorpommern verbunden. Diese Beeinträchtigungen wurden nach dem „Märkischen Modell“³ qualifiziert und quantifiziert. Maßnahmen zur Aufwertung des Landschaftsbildes wurden nicht vorgeschlagen bzw. beantragt. Damit verbleiben für die

WEA 1: 2.703,87 ha*

nicht durch Maßnahmen kompensierte Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes (* ermittelt durch Extrapolation durch N1).

Für nicht kompensierte Beeinträchtigungen wird eine Ersatzzahlung festgesetzt.

³ „Methode zur Beurteilung der Eignung von Maßnahmen für die Kompensation erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes“ vom 28.07.2025

Nachweis der rechtlichen Sicherung

Die dauerhafte Sicherung der Maßnahmefläche M7 ist im Genehmigungsverfahren nachzuweisen.

Da Maßnahme M7 in einem zertifizierten Flächenpool umgesetzt wird, ist hier die Vorlage des unterschriebenen Vertrags zwischen der Flächenagentur Brandenburg GmbH und der Antragstellerin ausreichend. Dieser wurde unterschrieben mit Datum 13.05.2025 / 09.05.2025 vorgelegt. Eine zusätzliche grundbuchliche Sicherung der Maßnahme ist in diesem Fall nicht erforderlich.

Zu Zahlungen nach § 15 Abs. 6 BNatSchG

Zu Ersatzzahlungen nach § 15 Abs. 6 BNatSchG

Nach § 15 Abs. 5 BNatSchG darf der Eingriff nicht zugelassen oder durchgeführt werden, wenn die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind und die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft anderen Belangen im Range vorgehen.

Der Betrieb von WEA liegt im überragenden öffentlichen Interesse und dient der öffentlichen Sicherheit. Die vorliegend verbleibenden erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes überwiegen nicht die mit dem Vorhaben verbundenen Belange.

Auch in Bezug auf die verbleibenden Beeinträchtigungen beim Schutzgut Boden (Boden allgemeiner Funktionsausprägung) gehen die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege im konkreten Fall nicht vor.

Die Abwägung fällt zugunsten des Vorhabens aus.

Ausgleichs- / Ersatzmaßnahmen können vorliegend für die Beeinträchtigungen beim Schutzgut Boden nur anteilig vorgenommen werden. Für die Beeinträchtigungen beim Schutzgut Landschaftsbild werden keine Kompensationsmaßnahmen beantragt. Den Ersatzzahlungen kann vorliegend zugestimmt werden. Es ist somit eine Ersatzzahlung nach § 15 Abs. 6 BNatSchG zu entrichten.

Da im vorliegenden Fall einer Ersatzzahlung zugestimmt wird, ist diese als Nebenbestimmung in die Genehmigung aufzunehmen. Gemäß Erlass des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt, und Landwirtschaft (MLUL) vom 11.09.2015 ist die Ersatzzahlung einen Monat vor Baubeginn zu leisten.

Schutzgut Boden

Die Höhe der Ersatzzahlung für nicht kompensierbare Bodenversiegelungen richtet sich nach den Kosten der Entsiegelung im Flächenverhältnis von 1 : 1. Der in den Hinweisen zum Vollzug der Eingriffsregelung (MLUV 2009) zur Bemessung von Ersatzzahlungen nach § 15 Abs. 6 BNatSchG bei nicht kompensierbarer Bodenversiegelung als Richtwert genannte Betrag in Höhe von 10 Euro je qm ist jedoch nicht mehr auskömmlich, um den Zweck der Ersatzzahlung zu erreichen.

Bis zur Änderung der HVE ist der unter Kapitel 11 „Ersatzzahlung“ auf Seite 26 der HVE benannte Richtwert von 10 Euro je qm somit anzupassen. Da mir keine Kostenerhebung vor Ort vorliegt (und auch keine von der Antragstellerin genannt wurde) ist dies – abweichend von den beantragten 10,- €/m² - vorliegend ein Betrag in Höhe von 40 Euro je qm (vgl. a. das Schreiben MLEUV vom 23.07.2025).

Insofern ist - entgegen der beantragten Ersatzzahlung von 6.515,- € (s.S. 93 LBP) - eine Ersatzzahlung wie folgt festzusetzen:

hier: Vollversiegelung 651,50 m² (s.a. Tab. 4):

651,5 m² x 40,- € = **26.060,- €**

Für die Eingriffe in das Schutzgut Boden ist eine Ersatzzahlung von **26.060,- €** zu leisten.

Schutzgut Landschaftsbild

Die Berechnung der Höhe der Ersatzzahlung für Windenergieanlagen erfolgt grundsätzlich in der nach Bundesrecht vorgegebenen Rangfolge zunächst gemäß § 15 Abs. 6 Satz 2 BNatSchG anhand der durchschnittlichen Kosten der nicht durchführbaren Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen. Sind diese wie vorliegend nicht feststellbar, bemisst sich die Ersatzzahlung nach § 15 Abs. 6 Satz 3 BNatSchG (Dauer und Schwere).

Die Schwere des Eingriffs in das Landschaftsbild wird auf Grundlage der Bewertung des betroffenen Landschaftsbildes (Wertstufen) und der durch die geplante Windenergieanlage nicht kompensierten erheblich beeinträchtigten Fläche abgebildet. Die erheblich beeinträchtigte Fläche wird auf der Grundlage des mit Schreiben des MLEUV vom 19.08.2025 als Methode eingeführten „Märkischen Modells“ ermittelt.

Betroffen ist der Naturraum „Prignitz und Ruppiner Land“ im Land Brandenburg mit einer Fläche von 30.882,92 ha und angrenzend im Bundesland Mecklenburg-Vorpommern eine Fläche von 533 ha.

Die von der Antragsstellerin dargelegte Anwendung der Methodik und die daraus abgeleiteten Ergebnisse (Ersatzzahlung) hinsichtlich der durch die beantragten WEA erheblich beeinträchtigten Flächen sind weitgehend plausibel. Lediglich die von der Antragstellerin durchgeführte Extrapolation (Hochrechnung der erheblich beeinträchtigten Flächen bzw. der Wertstufen auf beide Naturräume), Tab. 20, Spalte 3, LBP, ist nicht nachvollziehbar bzw. fehlerhaft und wurde deshalb von N1 korrigiert.

Wie beantragt werden keine Maßnahmen angerechnet.

Berechnung Zahlungswert Landschaftsbild für WEA 1:

Da keine Kompensationsmaßnahmen angerechnet werden, verbleiben im Ergebnis 100 % der ermittelten Flächen als nicht durch Maßnahmen kompensierte Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes.

Unter Anwendung des Märkischen Modells 2.0 (Stand: 17.02.2026) ist jedoch noch eine Faktorisierung der Eingriffswirkung erforderlich. Unter Anwendung der Faktoren in Anlage 1 ist für den vorliegenden Antrag ein Faktor von 1,3 (Faktorisierung der Emissionen Bewegung

mit +0,2 und Schall mit + 0,1) anzuwenden. Diese fehlen bei der Berechnung im LBP, weshalb sich nachfolgend abweichende Ersatzgeldzahlung ergibt.

Die berechnete Ersatzzahlung für die Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes setzt sich aus den folgenden Zahlungswerten für die betroffenen Flächen entsprechend der sechs Wertstufen im Untersuchungsraum zusammen (s. Tab. 5):

Tabelle 5: Berechnung der Höhe der zu leistenden Ersatzzahlung für WEA 1

WEA 1					
Wertstufe	erheblich beeinträchtigte Fläche in ha		Zahlungswert pro ha erheblich beeinträchtigte Fläche	Faktorisierung gem. MM 2.0: 1,3	Zahlungswert je Wertstufe in Euro
	Brandenburg: Naturraum Prignitz und Ruppiner Land	Summe aus beiden Naturräumen BBG + Meckl.Vorp. (nach Extrapolation)			
1	34,0	34,59	3,- €	1,3	134,89
2	84,0	85,45	6,- €	1,3	666,51
3	1.094,0	1.112,88	9,- €	1,3	13.020,71
4	904,0	919,60	12,- €	1,3	14.345,79
5	469,0	477,09	15,- €	1,3	9.303,34
6	73,0	74,26	18,- €	1,3	1.737,68
Gesamt	2.658 ha	2.703,87 ha			39.208,92 gerundet: 39.209,-

Für die verbleibenden Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes wird für die beantragte WEA folgende Ersatzzahlung festgesetzt:

WEA 1: in Höhe von **39.209,-**

Das Vorhaben ist naturschutzrechtlich zulässig. Die Hinweise 44 bis 55 sind zu beachten.

Bauplanungs- und Bauordnungsrecht / Raumordnung

Der Standort liegt nicht im Geltungsbereich eines rechtskräftigen oder in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans. Das zur Genehmigung gestellte Vorhaben liegt im Außenbereich und ist nach § 35 Baugesetzbuch (BauGB) zu beurteilen. Nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB ist ein Vorhaben im Außenbereich privilegiert zulässig, wenn es der Nutzung der Windenergie dient, öffentliche Belange nicht entgegenstehen und die Erschließung gesichert ist.

Ein rechtswirksamer Flächennutzungsplan liegt für die Gemeinde Amt-Putlitz Berge und den beantragten Vorhabenstandort nicht vor.

Ein Entgegenstehen anderer öffentlicher Belange ist nicht ersichtlich.

Ein rechtswirksamer Regionalplan liegt für den Bereich der WEA-Standorte nicht vor. Ziele der Raumordnung und öffentliche Belange im Sinne des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

Optisch bedrängende Wirkung

Anhaltspunkte für das Vorliegen einer optisch bedrängenden Wirkung, die als ungeschriebener öffentlicher Belang im Sinne des § 35 Abs. 3 BauGB zu prüfen wäre, sind nach der Regelvermutung des § 249 Abs. 10 BauGB nicht erkennbar.

Erschließung

Das Vorhabengrundstück ist in einer für den zu erwartenden Betriebsverkehr ausreichenden Weise an den öffentlichen Verkehrsraum angeschlossen. Die Erschließung für die WEA01 wird als gesichert angesehen.

Einvernehmen der Gemeinde

Gemäß § 36 Abs. 1 BauGB wird über die Zulässigkeit von Vorhaben u. a. nach § 35 BauGB im bauaufsichtlichen Verfahren von der Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde entschieden. Das gemeindliche Einvernehmen wurde durch die Gemeinde Amt Putlitz-Berge erteilt.

Gemäß § 72 Abs. 1 BbgBO ist die Baugenehmigung zu erteilen, wenn dem Vorhaben keine öffentlich - rechtlichen Vorschriften entgegenstehen. Soweit sich aus den öffentlich-rechtlichen Vorschriften vorhaben- oder grundstücksbezogene Anforderungen ergeben, müssen diese erfüllt sein, damit die Baugenehmigung erteilt werden kann.

Die gemäß § 13 BImSchG konzentrierte baurechtliche Genehmigung ergeht unter den NB unter IV. 3.

Zur Sicherstellung der gesetzlichen Vorgaben des BauGB, der BbgBO sowie der BbgBauVorV waren die NB 3.1 bis 3.19 erforderlich.

Die Hinweise 16 bis 21 sind zu beachten.

Antrag auf Abweichung zur Reduzierung der Abstandsfläche

Für Windkraftanlagen sind grundsätzlich Abstandsflächen nach § 6 BbgBO freizuhalten. Die Berechnung der Tiefe der Abstandsfläche richtet sich nach § 6 Abs. 5 BbgBO.

Der Antrag auf Reduzierung der Abstandsflächen auf die Projektionsfläche wurde gestellt (Unterschrift Bauherr im Bauantragsformular).

Nach § 67 BbgBO soll die Bauaufsichtsbehörde auf Antrag Abweichungen von den Anforderungen dieses Gesetzes und auf Grund dieses Gesetzes erlassener Vorschriften zulassen,

wenn sie unter Berücksichtigung des Zwecks der jeweiligen Anforderung und unter Würdigung der öffentlich-rechtlich geschützten nachbarlichen Belange mit den öffentlichen Belangen, insbesondere den Anforderungen des § 3 Absatz 1, vereinbar sind.

Zum Abweichungsantrag zur Reduzierung der Abstandsfläche hatte der Landkreis Prignitz zugestimmt.

Begründung

Gemäß § 72 Abs. 1 BbgBO ist die Baugenehmigung zu erteilen, wenn dem Vorhaben keine öffentlich - rechtlichen Vorschriften entgegenstehen. Soweit sich aus den öffentlich- rechtlichen Vorschriften vorhaben- oder grundstücksbezogene Anforderungen ergeben, müssen diese erfüllt sein, damit die Baugenehmigung erteilt werden kann. Der Antrag auf Reduzierung der Abstandsflächen auf die Projektionsfläche wurde gestellt (Unterschrift Bauherr im Bauantragsformular).

Nach § 67 BbgBO kann die Bauaufsichtsbehörde auf Antrag Abweichungen von den Anforderungen dieses Gesetzes und auf Grund dieses Gesetzes erlassener Vorschriften zulassen, wenn sie unter Berücksichtigung des Zwecks der jeweiligen Anforderung und unter Würdigung der öffentlich-rechtlich geschützten nachbarlichen Belange mit den öffentlichen Belangen, insbesondere den Anforderungen des § 3 Absatz 1, vereinbar sind. Dem Abweichungsantrag zur Reduzierung der Abstandsfläche wird stattgegeben.

Luftfahrt

Das Vorhaben beinhaltet die Errichtung einer Windkraftanlage (WEA01) des Anlagentyps NORDEX N175-6.8MW mit einer Nabenhöhe von 179 m und einem Rotordurchmesser von 175 m somit einer Gesamthöhe von 266,50 m über Grund mit einer Rotorblattlänge von 85,70 m.

Zu beurteilen waren folgende Standortparameter:

Nr.	Geografische Koordinaten im Bezugssystem WGS 84		Anlagentyp NORDEX N175- 6.8MW		WKA in m üGND	Gelände in mNN	Gesamt- höhe in m NN*	Gem.	Flur	Flur- stück
	N	E	NH	RD						
1	53 ° 15 ' 21.4 "	12 ° 06 ' 43.6 "	179	175	266,50	68,40	334,90	M	2	70

* Geländehöhe enthält keine Fundamenttoleranz lt. Datenblatt zum Luftfahrthindernis vom 04.12.2024 (ELiA Juli 2024)

Das Plangebiet liegt östlich der Stadt Putlitz zwischen den Ortschaften Schmarsow, Silmersdorf und Buckow im Landkreis Prignitz. Die Planung stellt eine Erweiterung / Verdichtung des in diesem Bereich befindlichen Windparks dar. Mit Realisierung der Planung wird das derzeitige Höhenniveau erheblich angehoben.

Der Windpark befindet sich außerhalb von Bauschutzbereichen ziviler Flugplätze gem. §§ 12 und 17 LuftVG.

Die Anlage soll ca. 7,5 km nordnordwestlich des Segelfluggeländes Kammermark und ca. 9,9 km nordnordwestlich des Sonderlandeplatzes Pritzwalk-Sommersberg errichtet werden. Beide Landeplätze werden auf Grundlage einer gültigen luftrechtlichen Genehmigung gem.

§ 6 LuftVG für die Durchführung von Flügen im Sichtflugverfahren am Tag betrieben Es wurden keine Bauschutzbereiche gem. §§ 12 oder 17 LuftVG verfügt.

Erforderliche Hindernisfreiheiten sind der Richtlinien für die Genehmigung der Anlage und des Betriebes von Segelfluggeländen (NfL I-129/69) bzw. gem. den Gemeinsamen Grundsätzen des Bundes und der Länder für die Anlage und den Betrieb von Flugplätzen für Flugzeuge im Sichtflugbetrieb (Nachrichten für Luftfahrer [NfL] I 92-13) zu bestimmen.

Ein spezieller Prüfbereich hinsichtlich der Einsatzmöglichkeit einer bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung (BNK) gem. Teil 3 Abschnitt 1 Ziffer 5.4 i.V.m. Anhang 6 Ziff. 3 der AVV LFH liegt für diesen Bereich nicht vor. Dieser Bereich bestimmt sich nach § 14 Absatz 2 Satz 2 LuftVG mit einem 10-km-Halbmesser um den Flugplatzbezugspunkt. Unter Berücksichtigung der allgemeinen Anforderungen der AVV LFH dient diese gesonderte Betrachtung der Sicherung einerseits an Flugplätzen mit genehmigtem Flugbetrieb im Sichtflugverfahren in der Nacht, andererseits aber auch des im weiteren, übrigen Luftraum dieses Umkreises stattfindenden Luftverkehrs.

Gem. § 14 Abs. 1 LuftVG bedarf das Vorhaben der Errichtung von Bauwerken, die außerhalb von Bauschutzbereichen eine Höhe von 100 m über Grund überschreiten entsprechend § 31 Abs. 2 Ziffer 9 LuftVG i. V. m. § 2 Abs. 1 Satz 1 der LuFaLuSiZV der Zustimmung der Luftfahrtbehörde. Diese wird auf Grundlage einer gutachtlichen Stellungnahme der Flugsicherungsorganisation, in diesem Falle der DFS GmbH lt. § 31 Abs. 3 LuftVG erteilt. Nach § 14 Abs. 1 letzter Teilsatz LuftVG i. V. m. § 12 Abs. 4 LuftVG kann die Zustimmung unter Auflagen erteilt werden.

Die von Ihnen im Beteiligungsanschreiben gesetzte Frist lt. § 11 der 9. BImSchV von einem Monat konnte wegen der erforderlichen Beteiligung der DFS GmbH nicht eingehalten werden, war jedoch auch als nachrangig einzustufen, da die Frist für die Erteilung der luftbehördlichen Zustimmung gem. § 12 Abs. 2 S. 2 LuftVG zwei Monate beträgt. Ein entsprechendes Schreiben wurde mit Datum vom 11.11.2024 übermittelt.

Mit v. g. Schreiben wurde auch die Korrektur von Unterlagen, welcher zur Prüfung innerhalb der Zuständigkeit der LuBB benötigter Daten, gebeten. Diese gingen mit Schreiben vom 21.01.2025 hier ein.

Die gutachtliche Stellungnahme der DFS GmbH vom 25.11.2024, Az. OZ/AF-Bb 11271b liegt nunmehr vor.

Die Prüfung und Beurteilung der DFS GmbH ergab, dass aus zivilen Hindernisgründen und militärischen Flugbetriebsgründen gegen die Errichtung der Windkraftanlage mit einer Gesamthöhe von 266,50 m über Grund (max. 334,90 m über NN) des Anlagentyps NORDEX N175-6.8MW mit einer Nabhöhe von 179 m und einem Rotordurchmesser von 175 m am beantragten Standort (siehe Koordinatenangaben) keine Einwendungen bestehen, wenn eine Tages- und Nachtkennzeichnung gem. der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen vom 24.04.2020 (AVV LFH) (geändert mit Allgemeiner Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur

Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen vom 15. Dezember 2023 (veröffentlicht im Bundesanzeiger BAnz AT 28.12.2023 B4) an der Windkraftanlage angebracht und eine Veröffentlichung in den entsprechenden Medien veranlasst wird.

Des Weiteren wurde eine Vorprüfung bzgl. der Zuständigkeiten hinsichtlich § 18 a LuftVG unter Verwendung der GIS-Webanwendung beim Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) durchgeführt. Diese dient zur Feststellung von Betroffenheiten ziviler und/oder militärischer Anlagenschutzbereiche von Flugsicherungsanlagen. Sind Anlagenschutzbereiche betroffen, ist die Prüfung und Entscheidung des BAF erforderlich, denn gem. § 18 a LuftVG dürfen Bauwerke nicht errichtet werden, wenn dadurch Flugsicherungseinrichtungen gestört werden können. Die Prüfung ergab, dass das BAF nicht ins Verfahren durch das LfU einzu beziehen ist.

Die Antragsunterlagen enthielten eine allgemeine Dokumentation zur Ausführung der Tages- und Nachtkennzeichnung an Windkraftanlagen des Typs NORDEX. Unter Berücksichtigung der v. g. allgemeinen Dokumentation ist die erforderliche Tages- und Nachtkennzeichnung wie in den Nebenbestimmungen festgelegt auszuführen.

Die Tageskennzeichnung am Maschinenhaus ist als Farbanstrich, durch Anbringen eines umlaufend durchgängig mindestens 2 m breiten Farbstreifens am gesamten Maschinenhaus auszuführen. Sollten grafische Elemente in diesem Bereich aufgebracht werden, dürfen diese max. ein Drittel der Fläche der jeweiligen Maschinenhausseite einnehmen. Ferner sind die Rotorblattspitzen mit jeweils 3 Farbfeldern (außen beginnend) und der Turm mit einem Farbring zu kennzeichnen.

Die Befeuerung (Nachtkennzeichnung) hat auf dem Maschinenhaus in einer Höhe von ca. 183 m zu erfolgen. Aufgrund der Höhe der Anlage ist eine Befeuerungsebene am Turm - auf halber Höhe zwischen Grund und Nachtkennzeichnung auf dem Maschinenhaus (Höhenpunkt des Feuers inkl. Aufständungen) - bei ca. 91,50 m anzubringen und zu betreiben. Sofern aus technischen Gründen erforderlich, kann bei der Anordnung der Befeuerungsebenen um bis zu fünf Meter nach oben oder unten abgewichen werden.

Die Ebene am Turm muss aus mindestens 4 Hindernisfeuern (bei Einbauhindernisfeuern aus mindestens 6 Feuern) bestehen. Diese sind gleichmäßig auf den Umfang des Turmes zu verteilen, um sicherzustellen, dass aus jeder Richtung mindestens 2 Hindernisfeuer sichtbar sind. Einer Abschirmung (Verdeckung) der Befeuerungsebenen am Turm durch stehende Rotorblätter ist durch Anzahl und Anordnung der Feuer entgegenzuwirken.

Der geplante Einsatz einer bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung wurde durch Vermerk auf dem Datenblatt zum Luftfahrthindernis / Antrag auf Stellungnahme/Zustimmung vom 04.12.2024 (ELiA Juli 2024) - ohne weitere Ausführungen oder Übergabe von erforderlichen Unterlagen zum geplanten System - angezeigt. Es wurde seitens der Luftfahrtbehörde eine überschlägige Prüfung entsprechend den Vorgaben der AVV LFH durchgeführt.

Unter Maßgabe der in der AVV LFH Anhang 6 Abschnitt 1 benannten Allgemeinen Anforderungen wurde die beantragte Prüfung durchgeführt. Demnach müssen alle Anforderungen für die Nachtkennzeichnung gem. AVV LFH erfüllt sein. Zusätzlich ist die Nachtkennzeichnung mit einer dauerhaft aktivierten Infrarotkennzeichnung gemäß Artikel 1 Teil 2 Nummer

3.6 auszustatten. Dabei ist zu beachten, dass Infrarotfeuer blinkende Rundstrahlfeuer sind. Die Wellenlänge beträgt 800 bis 940 nm und die Strahlstärkeverteilung (I_e) muss innerhalb der im Anhang 3 - Spezifikation von Feuern zur Infrarotkennzeichnung festgelegten Grenzen verbleiben. Die Feuer werden getaktet betrieben und sind zu synchronisieren. Die Taktfolge beträgt 0,2 hell + 0,8 s dunkel (= 1 Sekunde).

Der Wirkungsraum der BNK wird gebildet durch den Luftraum, der sich um jedes Hindernis in einem Radius von mindestens 4 000 Metern erstreckt und vom Boden bis zu einer Höhe von nicht weniger als 600 Metern (2 000 Fuß [ft.]) über dem Hindernis reicht. Der gesamte Wirkungsraum ist zu erfassen.

Die Prüfung ergab keine grundsätzlichen luftrechtlichen oder flugbetrieblichen Probleme.

Die gem. Anhang 6 Abschnitt 3 zur Prüfung der zivilen Landesluftfahrtbehörden erforderlichen Unterlagen wurden nicht vollständig eingereicht. Eine abschließende Entscheidung kann bis zum Eingang der fehlenden Nachweise nicht getroffen werden.

Die Einhaltung der Anzeigefrist ist unbedingt erforderlich, da die Windkraftanlage aus Sicherheitsgründen als Luftfahrthindernis veröffentlicht werden muss. Dazu sind durch die Luftfahrtbehörden der DFS Deutschen Flugsicherung GmbH mind. 6 Wochen vor Baubeginn das Datum des Baubeginns inkl. der endgültigen Daten zur Veröffentlichung im Luftfahrthandbuch zur Vergabe der ENR-Nummer zu übermitteln.

Die Übergabe der geforderten Nachweise ist zur Gewährleistung der Sicherheit des Luftverkehrs und damit zur Vermeidung von Gefahrensituationen unbedingt erforderlich.

Im Ergebnis ist festzustellen, dass dem Vorhaben keine Belange der zivilen Luftfahrt der Zuständigkeit entgegenstehen. Die luftbehördliche Zustimmung lt. § 14 Abs. 1 LuftVG ist zu erteilen. Aufgrund der beabsichtigten Höhe der Windkraftanlage als Anlagentyp NORDEX N175-6.8MW mit einer Nabenhöhe von 179 m und einem Rotordurchmesser von 175 m somit einer Gesamthöhe von 266,50 m über Grund ist diese als Luftfahrthindernis einzustufen. Die Zustimmung ist gem. § 12 Abs. 4 LuftVG unter Auflagen der Tages- und Nachtkennzeichnung sowie der Veröffentlichung zu erteilen. Diese Auflagen sind geeignet, die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere um die von meiner Behörde zu vertretende Belange der Sicherheit des Luftverkehrs zu gewährleisten. Die konkrete Ausführung der erforderlichen Kennzeichnung wurde unter Berücksichtigung der im Antrag dargestellten Kennzeichnungsvarianten, der Vorgaben der AVV LFH i.V.m. den Ausführungen in den gutachtlichen Stellungnahmen der DFS GmbH festgelegt.

Im Weiteren ist festzustellen, dass dem Vorhaben des Einsatzes einer BNK an der hier in Rede stehenden Windkraftanlage keine Belange der zivilen Luftfahrt innerhalb der Zuständigkeit der LuBB entgegenstehen.

Da die im Anhang 6 der AVV LFH benannten Voraussetzung nicht nachgewiesen wurden, kann dem Einsatz derzeit nur unter Vorbehalt der Nachreichung der gem. Anhang 6 der AVV LFH erforderlichen Unterlagen und Nachweise stattgegeben werden.

Unter Berücksichtigung der im Teil 6 der AVV LFH festgelegten Übergangsfristen ist die luftbehördliche Genehmigung unter Auflagen/Nebenbestimmungen zu erteilen.

Abfallwirtschaft und Bodenschutz

Die Bodenfunktionen sind nachhaltig zu sichern oder wiederherzustellen (§§ 1 und 2 des BBodSchG).

Der Nachweis der stofflichen Eignung der Böden, dient dem Schutz des Bodens und des Grundwassers vor schädlichen Veränderungen (§ 4 Abs.1, § 7 BBodSchG und § 6 BBodSchV).

Zur Sicherstellung der gesetzlichen Vorgaben des KrWG, des BBodSchG und der BBodSchV waren die Nebenbestimmung 4.1 bis 4.14 erforderlich. Die Hinweise 22 – 26 sind zu beachten.

Arbeitsschutz

Der Erteilung der Genehmigung steht hinsichtlich der Belange der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit nichts entgegen, wenn sie entsprechend den eingereichten und paginierten Unterlagen erfolgt. Es waren keine Nebenbestimmungen erforderlich.

Straßenrecht

Die dauerhafte Erschließung erfolgt gemäß Antragsunterlagen über die von der L 13, Abs. 020, km 4,470 kommend, über die öffentlich gewidmeten Gemeindestraße „Weitgendorfer Chaussee / „Hauptstraße“, weiterführend über den nicht öffentlichen Weg Weitgendorf-Mertensdorf bzw. von der L 13, Abs. 020 oder 030 und L 11, Abs. 170 sowie 160 kommend, über die Kreisstraße (K) 7023 „Mertensdorfer Weg“, weiterführend bei K 7023, Abs. 010, bei km 0,175 über den öffentlich gewidmeten Gemeindeweg „Schmarsower Damm“. Somit gilt die dauerhafte Erschließung als gesichert und es bestehen aus Sicht der durch den Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg, Dienststätte Kyritz zu vertretenden Belange keine Bedenken. Hinweis 43 ist zu beachten.

Belange der Bundeswehr (BAIUDBw)

Durch das Vorhaben werden Belange der Bundeswehr nicht berührt. Die Anforderungen an die erforderlichen Anzeigen sind in NB 1.3 genannt.

Gewässerschutz

Im Vorhabengebiet befinden sich Gewässer II. Ordnung (Graben 1/24/19 Abzugsgraben Silmersdorf: 1/24 Baeke).

Gewässer sind als Bestandteil des Naturhaushalts, als Lebensgrundlage des Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut zu schützen (§ 1 WHG). Zur Sicherstellung der gesetzlichen Vorgaben des WHG und der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) ist der Baubeginn bei der unteren Wasserbehörde des Landkreises Prignitz anzuzeigen (siehe NB 1.3). Die Nebenbestimmungen 7.1 bis 7.4 und die Hinweise 35 – 42 sind zu beachten.

Denkmalschutz

Im Bereich des o. g. Vorhaben sind derzeit keine Denkmale im Sinne des Gesetzes über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg (BbgDSchG) vom 24. Mai 2004

(GVBl. Bbg. 9, 215 ff) §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1-2 registriert. Da bisher unbekannte Bodendenkmale auftreten können, ist der Belang der Bodendenkmalpflege insbesondere § 11 Abs. 3 BbgDSchG zu beachten. Es bestehen ansonsten keine Bedenken aus denkmalpflegerischer Sicht und die denkmalrechtliche Erlaubnis nach § 9 Abs. 1 wird erteilt.

Die Erlaubnis wird zum Schutz und Erhalt von Bodendenkmalen und zur Gewährleistung der Dokumentationspflicht für den von Zerstörung bedrohten Teil von möglichen Bodendenkmälern mit Nebenbestimmungen erteilt (§§ 7 u. 9 BbgDSchG). Rechtsgrundlage hierfür § 1 Abs. 1 S. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Brandenburg (VwVfGBbg) vom 07. Juli 2009 (GVBl. I/09 Nr.12 S. 262, 264) i. V. m. § 36 Abs. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (Bund), i. V. mit § 9 Abs. 1 BbgDSchG. Gründe des Denkmalschutzes stehen dem Bauvorhaben nicht entgegen, wenn durch folgende, der Erlaubnis nach pflichtgemäßem Ermessen beigefügten Nebenbestimmungen, der Schutz und die Erhaltung eventueller Bodendenkmäler im Rahmen der Dokumentationspflicht (§ 9 Abs. 3 BbgDSchG) sichergestellt wird.

Diese Erlaubnis kann widerrufen werden, wenn der Erlaubnisinhaber erheblich gegen Nebenbestimmungen dieses Bescheides verstößt.

Zur Sicherstellung der gesetzlichen Vorgaben des BbgDSchG waren die Nebenbestimmungen 8.1 bis 8.5 erforderlich. Die Hinweise 43 - 46 sind zu beachten.

Befristung

Die Bestimmung, wonach die Genehmigung unter den in NB 1.2 genannten Voraussetzungen erlischt, ist erforderlich, denn Sinn und Zweck dieser Befristung ist es, dass die Bevorzugung von Genehmigungen bei gleichzeitigem Fortschreiten des Standes der Technik unterbunden wird. Die gewählte Frist erscheint zur Erreichung dieses Zwecks angemessen.

Damit sind die Genehmigungsvoraussetzungen in ihrer Gesamtheit erfüllt. Die Genehmigung war daher zu erteilen.

VI. Kostenentscheidung und Gebührenfestsetzung

Zur Kostenentscheidung und Festsetzung der Gebühren und Auslagen ergeht ein gesonderter Bescheid.

VII. Hinweise

Allgemein

1. Diese Genehmigung ergeht unbeschadet der privaten Rechte Dritter.
2. Diese Genehmigung schließt die die Anlage betreffende Baugenehmigung gemäß § 72 BbgBO mit der Zulassung einer Abweichung von bauordnungsrechtlichen Vorschriften gemäß § 67 Abs. 1 der BbgBO zu den erforderlichen Abstandsflächen gemäß § 6 Abs. 5 BbgBO ein.
3. Gemäß Tarifstelle 2.2.12 a) der Anlage 2 der GebOUmwelt ist für die Abnahmeprüfung der genehmigten Anlage eine Gebühr zu entrichten.

4. Jede Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage ist gemäß § 15 Abs. 1 BImSchG, insofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, dem LfU, Referat T 21 (Postanschrift: Landesamt für Umwelt, Abteilung Technischer Umweltschutz 2, Referat T 21, Postfach 60 10 61, 14410 Potsdam) mindestens einen Monat bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 2 BImSchG beizufügen, soweit diese für die Prüfung erforderlich sein können, ob das Vorhaben genehmigungsbedürftig ist. Das LfU, Referat T 21 prüft, ob die beabsichtigte Änderung wesentlich ist und einer Genehmigung nach dem BImSchG bedarf.
5. Für jede wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes der Anlage ist eine Genehmigung nach § 16 Abs. 1 BImSchG erforderlich, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können. Eine wesentliche Änderung der Anlage ohne Genehmigung kann gemäß § 20 Abs. 2 BImSchG zur Stilllegung der Anlage und ggf. zur Beseitigung der Änderung führen.
6. Wird die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht betrieben, so erlischt nach § 18 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG die Genehmigung. Auf Antrag kann das LfU, Referat T 11 gemäß § 18 Abs. 3 BImSchG die genannte Frist auf Antrag aus wichtigem Grund verlängern, wenn hierdurch der Zweck des Gesetzes nicht gefährdet wird.
7. Auf die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 62 BImSchG sowie auf die Straftatbestände der §§ 325 und 327 Strafgesetzbuch (StGB) wird hingewiesen. Sollte der Anlagenbetrieb ohne Erfüllung der für den Betrieb festgesetzten Bedingungen aufgenommen werden, so käme dies einem ungenehmigten Betrieb gleich und würde eine Straftat gemäß § 327 Abs. 2 StGB darstellen.
8. Die Genehmigung hat keine einschränkende Wirkung auf die Möglichkeit, gemäß § 17 BImSchG nachträgliche Anordnungen zu erlassen und gemäß §§ 26, 28 BImSchG Messungen anzuordnen.
9. Dem LfU, Referat T 21 ist der beabsichtigte Zeitpunkt der Einstellung des Betriebes der Anlage oder von Anlagenteilen gemäß § 15 Abs. 3 BImSchG unaufgefordert schriftlich anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 15 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen.

Immissionsschutz

10. Die Windenergieanlage wird behördenintern unter der Betriebsstättennummer 10709400000 als Anlage 4002 geführt. Die Betriebsstättennummer ist im zukünftigen Schriftverkehr mit der Überwachungsbehörde stets anzugeben, um verwaltungstechnisch eine eindeutige Zuordnung der Anlage gewährleisten zu können.
11. Für die Mitteilungen der NB 1.3 und 1.4 können die Formulare

- „Anzeige des Baubeginns“ gemäß Anlage 9.1 der Brandenburgischen Bauvorschriftenverordnung (BbgBauVorV)
 - „Anzeige zur Fertigstellung“ gemäß Anlage 10.1 der BbgBauVorV
 - „Anzeige über den Wechsel der Bauherrschaft“ gemäß Anlage 11.1 der BbgBauVorV genutzt werden.
12. Eine Kopie der Einmessbescheinigung der WEA-Standorte mit Angabe der Standortkoordinaten auf Basis des amtlichen Bezugssystems ETRS 89/UTM, Zone 33 ist dem LfU/T 21 zu übergeben.
13. Gemäß § 15 BImSchG sind Änderungen der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlagen, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, der Überwachungsbehörde des LfU, Referat T 21 mindestens einen Monat bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich oder elektronisch anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf in § 1 BImSchG genannte Schutzgüter auswirken kann.
14. Ein Austreten von Schmierstoffen an den beweglichen Teilen der WEA, insbesondere an den Rotorblattlagern und an der Drehplatte zur Windnachführung, ist grundsätzlich zu vermeiden. Erkennbare Verunreinigungen durch Fette und Öle am Maschinenhaus und am Turm, die durch den Betrieb verursacht wurden, sind durch geeignete Maßnahmen zu beseitigen.
15. Die folgenden Oktavspektren des $L_{WA,m}$ (mittlerer zu erwartender Schallleistungspegel), des $L_{e,max}$ (maximal zulässiger Emissionspegel) sowie des $L_{p,90}$ (Schallleistungspegel mit einem Vertrauensniveau von 90 %) liegen der immissionsschutzrechtlichen Untersuchung zu Grunde:

Nordex N175/6.X

Modus	$L_{WA,m}$ [dB(A)]	63 Hz	125 Hz	250 Hz	500 Hz	1 kHz	2 kHz	4 kHz	8 kHz
Mode 0	106,9	89,7	96,5	99,9	100,4	101,3	99,2	89,9	73,4
Mode 9	101,0	83,8	90,6	94,0	94,5	95,4	93,3	84,0	67,5

Oktavband gemäß Herstellerangaben

Modus	$L_{e,max}$ [dB(A)]	63 Hz	125 Hz	250 Hz	500 Hz	1 kHz	2 kHz	4 kHz	8 kHz
Mode 0	108,6	91,4	98,2	101,6	102,1	103,0	100,9	91,6	75,1
Mode 9	102,7	85,5	92,3	95,7	96,2	97,1	95,0	85,7	69,2

Oktavband des maximal zulässigen Emissionspegels

Modus	$L_{p,90}$ [dB(A)]	63 Hz	125 Hz	250 Hz	500 Hz	1 kHz	2 kHz	4 kHz	8 kHz
Mode 0	109,0	91,8	98,6	102,0	102,5	103,4	101,3	92,0	75,5
Mode 9	103,1	85,9	92,7	96,1	96,6	97,5	95,4	86,1	69,6

Oktavband mit Zuschlag der Gesamtunsicherheit $\Delta L=2,1$ dB**Baurecht und Brandschutz**

16. Der Bauherr hat den Zeitpunkt des Baubeginns spätestens eine Woche vor Baubeginn der Bauaufsichtsbehörde schriftlich mitzuteilen.
17. Die Prüfung der Nachweise der örtlichen Angleichung zusammen mit dem Baugrundgutachten kann durch den Bauherrn bei einem im Land Brandenburg oder im Land Berlin anerkannten Prüfingenieur für Standsicherheit veranlasst werden. Zur Erteilung der Baufreigabe muss die Genehmigung und die erforderlichen Prüfberichte bzw. Bescheinigungen über die Prüfung der bautechnischen Nachweise der Bauaufsichtsbehörde vorliegen. Wird die Standsicherheit durch einen Prüfsachverständigen bescheinigt, so ist zu bestätigen, dass die zugehörigen Gutachten (Abschnitt 3.I. 1-5 der DIBt- Richtlinie für Windenergieanlagen, Einwirkungen und Standsicherheit für Turm und Gründung) vorliegen und die dort vorgegebenen Werte und Eigenschaften in der statischen Berechnung berücksichtigt wurden.
18. Beabsichtigt der Betreiber die Wiederinbetriebnahme einer Windenergieanlage nach Ablauf der 6-Monatsfrist (§ 72 Abs. 2 BbgBO), hat er vor Fristablauf eine Fristverlängerung bei der unteren Bauaufsichtsbehörde zu beantragen.
19. Nach Ablauf der Entwurfslebensdauer von 20 Jahren für Turm und Fundament und 20 Jahre für Maschine und Rotorblatt die der Typenprüfung und dem Gutachten zur Standortteignung zu Grunde lag, ist die Standsicherheit für die WEA erneut nachzuweisen, sofern die WEA weiter betrieben werden soll. Den Nachweis der Standsicherheit kann der Betreiber durch Vorlage d Abschnitt 17.2 der Richtlinie für Windenergieanlagen erbringen.
20. Nach dauerhafter Betriebseinstellung hat der Betreiber die Windenergieanlagen und sonstige damit errichteten baulichen Anlagen (z. B. Anlagenfundamente, Zuwegungen Kranaufstellflächen, u. ä.), unverzüglich und vollständig zurückzubauen und einen ordnungsgemäßen Zustand des Grundstücks wiederherzustellen. Über den Abschluss der Demontearbeiten und der Beseitigung Bodenversiegelung ist die untere Bauaufsichtsbehörde in Kenntnis zu setzen.
21. Die Beseitigung der WEA ist der Bauaufsichtsbehörde spätestens einen Monat vor Beginn der Bauarbeiten unter Verwendung des amtlich bekannt gemachten Vordrucks anzuzeigen

Bodenschutz und Abfallrecht

22. Ist abzusehen, dass die Lagerungsdauer des abgeschobenen Mutterbodens 6 Monate überschreitet, ist dieses der UBB rechtzeitig vorher schriftlich anzuzeigen.
23. Wird beabsichtigt überschüssigen Mutterboden aus der Baumaßnahme auf landwirtschaftlich genutzten Flächen aufzubringen, ist dies vor der Verwertung der UBB schriftlich oder mündlich anzuzeigen und abzustimmen.
24. Eine Verwertung der Böden kann nur erfolgen, wenn die Vorsorgewerte der BBodSchV, Anlage 1, Tabelle 1 und 2, eingehalten werden.
25. Werden während der Erdarbeiten im anstehenden Boden bzw. Bodenaushub organoleptische Auffälligkeiten hinsichtlich Farbe, Geruch oder Konsistenz festgestellt, die

Anzeichen für das Vorhandensein umweltgefährdender Stoffe sein können, ist unverzüglich die UBB zu informieren, damit die erforderlichen Maßnahmen eingeleitet werden können (§ 31 Abs. 1 BbgAbfBodG).

26. Anlagenhavarien, die schädliche Bodenveränderungen verursachen können, sind der UBB unverzüglich zu melden.

Luftfahrt

27. Jede Änderung an der Windkraftanlage ist der LuBB zur Prüfung und Beurteilung hinsichtlich der Relevanz zu **ausschließlich luftverkehrssicherheitlichen Erwägungen** vorzulegen.
28. Aufgrund der Anlagenhöhe von mehr als 150 m über Grund müssen aus Sicherheitsgründen besondere Vorkehrungen getroffen werden. Die Einhaltung der Anzeigefrist von 6 Wochen ist zur Gewährleistung der Sicherheit des Luftverkehrs und damit zur Vermeidung von Gefahrensituationen unbedingt erforderlich.
29. Es ist darauf zu achten, dass während der Betriebszeit (bis zum Rückbau) der Windkraftanlage nur Feuer mit gültiger Eignung nach AVV LFH verwendet werden. Ggf. sind diese zu ersetzen.
30. Zum Einsatz kommende Kräne zur Errichtung des Bauwerkes sind in dieser Zustimmung nicht berücksichtigt.
31. Kräne ab einer Höhe von 100 m über Grund bedürfen gem. § 15 Abs. 2 LuftVG einer gesonderten Genehmigung der Luftfahrtbehörde. Diese kann i. V. m. den §§ 31, 12 und 14 LuftVG unter Auflagen aufgrund einer gutachtlichen Stellungnahme der Flugsicherungsorganisation, in diesem Falle der DFS Deutschen Flugsicherung GmbH (DFS GmbH) erteilt werden. Grundsätzlich sind Kräne ab einer Höhe von 100 m über Grund als Luftfahrthindernisse zu betrachten und mit einer Tageskennzeichnung und an der höchsten Stelle mit einer Nachtkennzeichnung (Hindernisfeuer) zu versehen.

Der Antrag auf Errichtung benötigter Kräne ist unter Verwendung beigefügten Vordrucks bei der Gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg, Mittelstraße 5 / 5 a in 12529 Schönefeld (Fax-Nr. 03342/4266-7612 oder per E-Mail Poststelle-LUBB@LBV.Brandenburg.de bzw. Luftfahrthindernis@LBV.brandenburg.de) rechtzeitig (mindestens 14 Arbeitstage -gerechnet Mo.-Fr.- vorher) mit Angabe der Arbeitshöhe des Kranes und der gewünschten Einsatzdauer sowie eines Bauablaufplanes durch das den Kran betreibende Unternehmen oder den Genehmigungsinhaber einzureichen. Bei Antragstellung durch den Genehmigungsinhaber sind der LuBB konkret zu benennen, wer Antragsteller, wer die Kosten für das luftverkehrsrechtliche Verfahren auf Stellung des Kranes trägt und wer letztendlich Genehmigungsinhaber (Kranfirma) ist.

32. Für die Ausführungsbestimmungen ist die AVV LFH in der jeweils gültigen Fassung zu beachten (Übergangsfristen).

33. Die v. g. Vordrucke (Datenblatt zum Luftfahrthindernis - Baubeginnanzeige, Antrag auf Genehmigung des Einsatzes eines Kranes gem. § 15 LuftVG) finden Sie auf der Internetseite der Gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg (LuBB) in aktueller Fassung.
34. Der Rückbau von Bestandsanlagen (Repowering) ist der LuBB schriftlich unter Angabe der Genehmigungs-Nr. mindestens 2 Wochen vor Beginn der Arbeiten zur Abstimmung weiterer Verfahrensschritte bzgl. der Abschaltung der vorhandenen Kennzeichnungen anzuzeigen.

Gewässerschutz

35. Anlagen zum Lagern, Abfüllen und zum Verwenden wassergefährdender Stoffe müssen so beschaffen sein und so errichtet, unterhalten, betrieben und stillgelegt werden, dass eine nachteilige Veränderung der Eigenschaften von Gewässern nicht zu besorgen ist (§ 62 Abs. 1 WHG). Die Grundsatzanforderungen nach § 17 AwSV sind einzuhalten.
36. Während des Baustellenbetriebes besteht die Gefahr der Verunreinigung von Gewässern (Oberflächen- und Grundwasser) durch wassergefährdende Stoffe. Es ist sicherzustellen, dass durch die Einhaltung einschlägiger Sicherheitsbestimmungen eine Gewässerverunreinigung vermieden wird (§§ 5, 32, 48 WHG). In diesem Zusammenhang wird auf § 21 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) „Verhütung von Gewässerschäden, Meldepflicht“ hingewiesen.
37. Der Eintrag von Baumaterial (Recycling, etc.) in die Gewässer und Böschungsbereiche ist nicht gestattet.
38. Bauzeitliche Grundwasserabsenkungen bedürfen gemäß §§ 8 und 9 WHG der behördlichen Erlaubnis und sind rechtzeitig vor Beginn der Grundwasserhaltung bei der unteren Wasserbehörde zu beantragen.
39. Sollten Rohrleitungen oder Dränagen durch die Herstellung der Fundamente der WEA bzw. die Verlegung der Energie- und Steuerkabel beschädigt werden, sind diese umgehend zu reparieren und wieder funktionstüchtig herzustellen.
40. Die Errichtung oder wesentliche Veränderung von Anlagen an Gewässern (in einem Abstand von bis zu 5 Metern beidseitig ab Böschungsoberkante bzw. Rohrscheitel der Gewässer) bedarf gemäß § 36 WHG i.V.m. § 87 Abs. 1 BbgWG der Genehmigung der unteren Wasserbehörde (uWB) (z.B. **Überfahrten, Zuwegungen, Kabelverlegung**, etc.). Der Antrag zur uWB ist rechtzeitig mit aussagekräftigen Unterlagen bei der uWB zu stellen.
41. Bei der Verlegung der Energiekabel im Bereich von Gewässerkreuzungen ist folgendes bei der Planung zu berücksichtigen:
 - Die Kreuzung mit dem Gewässer hat annähernd rechtwinklig zum Gewässer und mit einem Schutzrohr im gesteuerten Bohrverfahren zu erfolgen.
 - Die Gewässerkreuzung hat so zu erfolgen, dass zwischen der oberen Kante des Schutzrohres und der Gewässer- bzw. Rohrsohle ein Mindestabstand von 1,50 m eingehalten wird.

- Die Leitung darf erst in einem Abstand von beidseitig 5,00 m ab Böschungsoberkante bzw. Rohrscheitel wieder auf die normale Verlegetiefe gebracht werden.
 - Der Kreuzungsbereich ist zu kennzeichnen.
42. Evtl. vorhandene Dränagen oder weitere Rohrleitungen sind in ihrer Funktionsfähigkeit zu erhalten bzw. bei Beschädigung entsprechend ihrer Vorflutwirkung wieder funktionsfähig herzustellen. Dränagen liegen in Verantwortung der Flächeneigentümer. Es gilt das Gesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse an Meliorationsanlagen (Meliorationsanlagengesetz-MeAnlG).

Straßenrecht

43. Soweit die Anlieferung von Anlagenteilen unter Nutzung einer Kreisstraße stattfindet und diesbezüglich temporäre Veränderungen an der Straße für Schwerlasttransporte erforderlich sind, ist bei der Kreisstraßenmeisterei des Landkreises Prignitz hierfür eine Sondernutzungserlaubnis gem. § 18 Brandenburgisches Straßengesetz zu beantragen.

Naturschutz

44. Laut LBP müssen im Rahmen einer temporären Zufahrt Straßenbäume gerodet und mehrere Sträucher entnommen werden. Im Landkreis Prignitz unterliegt der Gehölzbestand dem Geltungsbereich der Baumschutzverordnung Prignitz (BaumSchV-PR).
45. Für die Anlieferung der Anlagenteile ist in sehr vielen Fällen aufgrund des Wegeausbaues eine Genehmigung nach § 17 Abs. 3 BNatSchG durch die UNB erforderlich. Sollte für die Anlieferung der Anlagenteile ein Wegeausbau oder eine Verbreiterung erforderlich sein, der nicht Bestandteil des Blmsch-Genehmigungsverfahrens ist, so ist zu prüfen, ob dafür eine Genehmigung nach § 17 Abs. 3 BNatSchG erforderlich ist. Diese ist bei der UNB schriftlich zu beantragen.
46. Der dem Geltungsbereich der BaumSchV-PR unterliegende Gehölzbestand ist unter Anwendung der DIN 18920 „Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“ und der R SBB „Richtlinie zum Schutz von Bäumen und Vegetationsbeständen bei Baumaßnahmen“ (Ausgabe 2023) vor Beschädigungen zu schützen.
47. Beschädigungen von nach BaumSchV-PR geschützten Gehölzen sind unverzüglich der Genehmigungsbehörde oder der UNB anzuzeigen.
48. Sollte bei der Erschließung oder Anlieferung der Anlagenteile ein Lichtraumprofilschnitt erforderlich werden oder eine auf Grund von nicht vorhersehbaren Sachverhalten erforderliche Baumfällung und ist eine Änderung der BlmSch-Genehmigung diesbezüglich nicht erforderlich, so ist für diese Maßnahmen ein Antrag auf Genehmigung nach der BaumSchV-PR bei der UNB schriftlich zu stellen.
49. Das Abschneiden oder auf den Stock setzen von Bäumen (die außerhalb des Waldes, von Kurzumtriebsplantagen oder gärtnerisch genutzten Flächen stehen), Hecken, lebenden Zäunen, Gebüsch oder anderen Gehölzen hat aus Gründen des Nist-, Brut- und Lebensstättenschutzes grundsätzlich immer gemäß den Bestimmungen des § 39 Abs. 5

Satz 1 Nr. 2 BNatSchG nur außerhalb eines Zeitraums vom 1. März bis 30. September zu erfolgen.

50. Das Verlegen oberirdischer und unterirdischer Ver- und Entsorgungsleitungen außerhalb des Plangebietes im Außenbereich bedarf der Genehmigung nach § 17 Abs. 3 BNatSchG. Diese ist bei der UNB schriftlich zu beantragen.

Hinweis zu möglichen Maßnahmen an Gehölzen

51. Baumfällungen, Eingriffe in den Traufbereich und/oder Schnittmaßnahmen sind nicht vorgesehen und wurden somit nicht beantragt. Sollte sich im Verlauf der Bauarbeiten herausstellen, dass doch Schnittmaßnahmen an Gehölzen, die als erheblich einzustufen sind, Eingriffe in den Traufbereich und/oder Fällungen von Gehölzen erforderlich werden, sind gesonderte Genehmigungen einzuholen.

Hinweis zur Bauzeitenregelung

52. Als bauvorbereitende Maßnahme gelten auch eine (archäologische) Prospektion zum Auffinden von Bodendenkmalen und Maßnahmen zur Munitionsberäumung.

Hinweis zur Möglichkeit eines nachträglichen Gondelmonitorings / Standortangepasster Betriebsalgorithmus zum Schutz der Fledermäuse

53. In den ersten beiden Betriebsjahren kann das standortspezifische Kollisionsrisiko durch akustische Daueraufzeichnungen im Rotorbereich bewertet bzw. verifiziert werden (Gondelerfassung). Dabei sind die im AGW-Erlass, Anlage 3, Kapitel 2.3.2 genannten Anforderungen zu beachten.
54. Ab Beginn des dritten Betriebsjahres kann eine Anpassung des Abschaltzeitraumes an die Ergebnisse der Gondelerfassungen erfolgen (standortangepasster Betriebsalgorithmus). Hierzu sind der Genehmigungsbehörde im Rahmen eines Änderungsantrages nach § 16 Abs. 1 BImSchG die Ergebnisse ergänzt durch eine fachgutachterliche Bewertung vorzulegen. Es bedarf zudem detaillierter Angaben zur verwendeten Technik und der Geräteeinstellungen.

Hinweis zum Umgang mit der Entdeckung bisher unbekannter Fortpflanzungs- und Ruhestätten

55. Wenn nach Genehmigungserteilung, z.B. bei der Baufeldfreimachung im Wirkungsbereich des Vorhabens bisher unbekannte Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Sinne des § 44 Abs. 1 Punkt 3 BNatSchG gefunden werden, sind sie dem LfU, Referat N1 (per mail an: n1@lfu.brandenburg.de) sofort und unaufgefordert anzuzeigen.

Netzbetreiber

56. Es ist ein Freileitungsschutzstreifen von ca. 34 m beidseitig der Trassenachse zu beachten, in welchem ein beschränktes Bau- und Einwirkungsverbot mit Nutzungs- und Höhenbeschränkungen für Dritte besteht. An den Freileitungsschutzstreifen grenzt darüber hinaus beidseitig eine Zone mit einer Breite von ca. 15 m an, in welcher eine Einwirkung auf den Freileitungsschutzstreifen durch Bau- und Pflanzmaßnahmen nicht ausge-

geschlossen werden kann. Diese Zone und der Freileitungsschutzstreifen definieren zusammen den Freileitungsbereich, für den alle geplanten Maßnahmen sowie die Bautechnologie zwingend mit 50Hertz abzustimmen sind.

Maststandorte sind im Umkreis von 35 m um den Mastmittelpunkt von jeglicher Bebauung freizuhalten.

57. An der geplanten WEA 1 wird der erforderliche Mindestabstand eingehalten. Sie befindet sich jedoch in einem geringeren Abstand als $3 \times$ Rotordurchmesser (RD) zwischen der Turmachse und dem nächstgelegenen ruhenden Leiterseil. Daher kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Freileitung durch den Betrieb der WEA beeinflusst wird.

Für eine Zustimmung zur Errichtung und zum Betrieb von WEA mit einem geringeren Abstand als $3 \times$ RD zu Freileitungen sind Berechnungen zum Nachweis der Nachlaufströmung entsprechend der DIN EN 50341-2-4, Punkt 5.9.3 DE.2.2. erforderlich. Im Ergebnis wird hierdurch ggf. die Notwendigkeit von Schwingungsschutzmaßnahmen an der o. g. Freileitung begründet.

Da die Freileitung bereits mit Schwingungsschutzmaßnahmen ausgerüstet ist, kann dieser Nachweis entfallen.

58. Montageflächen für Kranausleger: Ein ausreichender Abstand zwischen den Kranauslegerflächen und der Freileitung wird eingehalten.

59. Zu Trafotransportstrecke: Das geplante Vorhaben nutzt die Zufahrtsstraße zu einem Umspannwerk. Im Störfall eines Netztransformatoren, aber auch bei geplanten Transporten, muss die Straße temporär für einen Transport hergerichtet werden.

Der Schwerlastverkehr muss daher auch nach der Baumaßnahme uneingeschränkt möglich sein. Der Straßenquerschnitt muss unverändert beibehalten werden.

60. Zur geplanten Freileitung: Das Genehmigungsverfahren nach BImSchG „Windenergieprojekt Weitgendorf“ berührt das 50Hertz-Vorhaben „380-kV-Netzanschluss UW Putlitz Süd, Endausbau“. Der bestehende 380-kV-Stichanschluss des (Windpark-)UW Putlitz befindet sich aktuell in der ca. 35 km langen bestehenden 380-kV-Freileitung Putlitz/Süd – Perleberg.

Das inzwischen neu errichtete 380/110-kV-UW Putlitz/Süd befindet sich dabei in ca. 2 km Entfernung vom 380-kV-UW Putlitz. Mit der Errichtung der 380-kV-Schaltanlage des UW Putlitz/Süd hat 50Hertz die netztechnisch vorteilhafte Möglichkeit geschaffen, Datum 28.04.2025 SEITE/UMFANG 4/6 die bestehende und nicht erweiterungsfähige Stichanschaltung abzulösen und das UW Putlitz mit einem ca. 2 km langen 380-kV-Stromkreis von Putlitz nach Putlitz/Süd direkt an die 380-kV-Schaltanlage im neuen UW Putlitz/Süd anzuschließen. Um Berücksichtigung der neuen Planung wird gebeten.

Rechtsgrundlagen

Diese Entscheidung beruht insbesondere auf der Grundlage der nachstehenden Gesetze, Rechtsverordnungen und Vorschriften:

- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348)
- Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. November 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 355)
- Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225)
- Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm) vom 26. August 1998 (GMBl. S. 503), zuletzt geändert durch die Allgemeine Verwaltungsvorschrift vom 1. Juni 2017 (BAnz AT 08.06.2017 B5)
- Neufassung der Ersten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – TA Luft) vom 18. August 2021 (GMBl. S. 1050)
- Anforderungen an die Ermittlung und die Beurteilung der optischen Immissionen von Windkraftanlagen (WKA) (WKA-Schattenwurf-Erlass), Erlass des Ministeriums für Land- und Ernährungswirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz vom 11. Februar 2025
- Verordnung zur Regelung der Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes (Immissionsschutzzuständigkeitsverordnung - ImSchZV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2008 (GVBl. II S. 122), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 25. Juli 2022 (GVBl. I Nr. 49)
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348)
- Gesetz zur Modernisierung des Rechts der Umweltverträglichkeitsprüfung vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808, 2018 S. 472)
- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348)
- Brandenburgische Bauordnung (BbgBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. November 2018 (GVBl. I Nr. 39), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. September 2023 (GVBl. I Nr. 18)

- Verordnung über Vorlagen und Nachweise in bauaufsichtlichen Verfahren im Land Brandenburg (Brandenburgische Bauvorlagenverordnung – BbgBauVorIV) vom 7. November 2016 (GVBl. II Nr. 60), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 31. März 2021 (GVBl. II Nr. 33)
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 48 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323)
- Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnatur-schutzgesetz (Brandenburgisches Naturschutzausführungs-gesetz – BbgNatSchAG) vom 21. Januar 2013 (GVBl. I Nr. 3, Nr. 21), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2025 (GVBl. I Nr. 17)
- Erlass zum Artenschutz in Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen (AGW-Erlass). Erlass des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz, 1. Fortschreibung vom 25. Juli 2023
- Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 2. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 56)
- Brandenburgisches Abfall- und Bodenschutzgesetz (BbgAbfBodG) vom 6. Juni 1997 (GVBl. I S. 40), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Juni 2024 (GVBl. I Nr. 24)
- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz - BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306)
- Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Juli 2021 (BGBl. I S. 2598)
- Erlass des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz zur Verwendung gebietseigener Gehölze bei der Pflanzung in der freien Natur vom 2. Dezember 2019 (ABl. S. 203)
- Luftverkehrsgesetz (LuftVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Mai 2007 (BGBl. I S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. Februar 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 40)
- Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen vom 24. April 2020 (BANz AT 30.04.2020 B4), zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 15. Dezember 2023 (BANz AT 28.12.2023)

- Gesetz über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg (Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz - BbgDSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Mai 2004 (GVBl. I S. 215), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl. I Nr. 9)
- Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl. I S. 358), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Mai 2024 (GVBl. I Nr. 20)

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landesamt für Umwelt mit Sitz in Potsdam erhoben werden.

Gemäß § 63 Absatz 1 BImSchG hat der Widerspruch eines Dritten gegen die Zulassung einer Windkraftanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern keine aufschiebende Wirkung. Der Widerspruch ist binnen eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen.

Des Weiteren gilt gemäß § 63 Absatz 2 BImSchG, dass der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs gegen eine Zulassung der Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Zulassung beim Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg mit Sitz in Berlin gestellt und begründet werden kann.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Sebastian Dorn

Dieses Dokument wurde am 07.04.2026 elektronisch schlussgezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.